

- Karrierestart in Deutschland -

Informationen für ausländische Hochschulabsolventen aus Drittstaaten

Abstract

Die vorliegende Informationsbroschüre zeigt Bedingungen für einen erfolgreichen Karrierestart für Absolventen deutscher Hochschulen aus Drittstaaten auf dem deutschen Arbeitsmarkt sowie dem Arbeitsmarkt des Heimatlandes auf. Es wird diskutiert, wie Absolventen ihre Erfolgchancen für den Berufseinstieg in Deutschland oder auf dem internationalen Arbeitsmarkt verbessern können.

Zum einen erhalten Sie konkrete Hinweise für die aktive Planung und Umsetzung ihrer Karriereplanung. Zum anderen werden die Rahmenbedingungen, die für Drittstaatsangehörige bezüglich der Arbeitsaufnahme in Deutschland gelten, erläutert. Der Fokus liegt auf der aufenthaltsrechtlichen Situation unmittelbar nach dem erfolgreichen Studienabschluss sowie auf den Bedingungen zur Aufnahme verschiedener Arten von Erwerbstätigkeit.

Einige Erfolgsbeispiele für den Berufseinstieg nach dem Studium illustrieren den Handlungsspielraum für Eigeninitiativen in Bezug auf die langfristige Karrierevorbereitung während und nach dem Studium. Diese zeigen auch, welche Unterstützungsangebote verschiedener Institutionen von ausländischen Studierenden und Absolventen aus Entwicklungs- und Schwellenländern wahrgenommen werden können.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	1
Einleitung	3
1. Optionen für Absolventen in Deutschland	6
1.1. Gesetzliche Grundlagen	6
1.2. SCHRITT 1: Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche nach dem Studienabschluss	8
1.3. SCHRITT 2: Suche nach einem angemessenen Arbeitsplatz	10
1.4. SCHRITT 3: Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung	11
1.5. Das Jahr zwischen gestern und morgen – Arbeitsmöglichkeiten während des Jahres zur Arbeitssuche	15
1.6. Zusammenfassung: Drei mögliche Situationen nach Ihrem Hochschulabschluss in Deutschland	17
1.7. Weitere Optionen: Selbständigkeit, Freiberufliche Tätigkeit und Zweitstudium	18
1.8. Langfristige arbeitsrechtliche Perspektiven in Deutschland	20
2. Optionen für aus Drittstaaten zur Arbeitsaufnahme einreisende Hoch- Qualifizierte	22
2.1. Optionen für Wissenschaftler und Forscher	22
2.2. Optionen für andere Akademiker	22
3. Optionen auf dem europäischen Arbeitsmarkt	24
3.1. Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt	24
3.2. Die EU-Blue Card	24
4. Unterstützung der Arbeitsaufnahme im Herkunftsland	26
4.1. Das Programm Rückkehrende Fachkräfte	26
4.2. Das Alumniportal Deutschland	28
4.3. Mobilitätsberatung der Bundesagentur für Arbeit.....	29
5. Tipps zur Vorbereitung des Berufseinstiegs und der Arbeitssuche	30
5.1. Empfehlungen zur Karrierevorbereitung während des Studiums.....	30
5.2. Empfehlungen für die Arbeitssuche nach dem Studium.....	33
6. Schlusswort	38
7. Anhang	39
7.1. Zentrale Ausländerbehörden der einzelnen Bundesländer	39
7.2. Ansprechpartner in den Partnerländern des Programms Rückkehrende Fachkräfte	42
7.3. Mobilitätsberater der Bundesagentur für Arbeit	46
7.4. Begriffe und Abkürzungen	47
7.5. Quellenangaben.....	48
7.6. Impressum	49

Einleitung

Diese Informationsbroschüre richtet sich an aus Drittstaaten kommende Studierende und Absolventen in Deutschland, die sich über die Möglichkeiten und Wege des Berufseinstiegs nach dem Studium informieren wollen. Eine steigende Zahl von Anfragen hat uns dazu bewegt, wichtige Informationen zu diesem Thema für Sie zusammenzustellen. Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen eine Grundlage für die sehr persönliche Entscheidung über Ihre berufliche Zukunft in die Hand geben, ob Sie nun in Ihr Heimatland zurückkehren, kurz- oder langfristig in Deutschland bleiben möchten oder ob Sie sich ein anderes Land als Lebens- und Arbeitsmittelpunkt aussuchen.

Allen Absolventen möchten wir zum erfolgreichen Studienabschluss in Deutschland gratulieren! Es ist nicht immer leicht, in einer anderen Sprache zu studieren und sich in einem anderen Hochschulsystem und einer anfangs fremden Kultur zu bewegen. Mit dem Studienabschluss in Deutschland haben Sie diese Hürde bewältigt und können sich nun neuen Herausforderungen stellen. Als ausländischer Hochschulabsolvent verfügen Sie über aktuelles Fachwissen, Sprachkenntnisse, internationale Erfahrungen und interkulturelle Kompetenz.

Die meisten international agierenden Unternehmen suchen den perfekten Absolventen mit Studienabschluss und Berufserfahrung im In- und Ausland. Der ideale Bewerber hat exzellente Fachkenntnisse, kennt die Arbeitsweise in verschiedenen Ländern und spricht neben seiner Muttersprache und der Sprache des Gastlandes auch noch fließend Englisch. Die Ansprüche von Arbeitgebern sind sehr hoch.

Um diesen Anforderungen des globalisierten Arbeitsmarktes standhalten zu können, ist es notwendig, sich schon während des Studiums mit der Berufswelt auseinander zu setzen. Dazu gehört, bereits im Studium relevante Praxiserfahrung in seiner Fachrichtung zu sammeln, um dann nach dem Studium möglichst reibungslos daran anzuknüpfen. Nutzen Sie Informations- und Beratungsangebote, um frühzeitig die Weichen für den erfolgreichen Karrierestart nach dem Abschluss zu stellen.

Ihre Optionen für die weitere Berufskarriere nach dem Abschluss sind, im Heimatland eine Stelle zu finden, die Ihrer Qualifikation entspricht, oder in Deutschland Ihr Know-how einzusetzen und die Übergangsphase zu nutzen, um Arbeitserfahrung zu sammeln. Dieses „Upgrading“ Ihres an der Universität erworbenen Know-hows verbessert die Karrierechancen sowohl auf dem heimischen als auch auf dem internationalen Arbeitsmarkt.

Eine Orientierungsphase liegt vor Ihnen, in der Sie sich auch mit aufenthaltsrechtlichen Fragen auseinander setzen müssen. Nutzen Sie diese Broschüre sowie Beratungsangebote während und nach dem Studium, um sicher durch den Paragraphendschungel zu kommen.

Auch für deutsche Hochschulabsolventen ist der Berufsstart nach dem Studium in der Regel nicht leicht. Statistisch gesehen braucht ein deutscher Absolvent für den Berufseinstieg in seinem Heimatland zwei Jahre. Die Voraussetzungen für ausländische Absolventen in Deutschland aus Entwicklungs- und Schwellenländern bezie-

hungsweise Drittstaaten für den Karriereeinstieg haben sich bereits verbessert. Doch die maximale Aufenthaltsdauer nach dem erfolgreichen Studienabschluss zur Arbeitssuche beträgt auch jetzt nur ein Jahr. Es gilt also, keine Zeit zu verlieren. Dieses Jahr will optimal genutzt sein!

Folgende Schritte sind erforderlich, wenn Sie nach Ihrem Studienabschluss in Deutschland arbeiten möchten:

1. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken um ein Jahr.
Näheres dazu finden Sie in Abschnitt 1.2
2. Angemessene Arbeitsstelle finden.
Was unter einer angemessenen Arbeitsstelle verstanden wird, erfahren Sie in Abschnitt 1.3.
Praktische Tipps zur Arbeitssuche finden Sie in Abschnitt 5.
3. Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung.
Was bei diesem Schritt zu tun ist und was Sie beachten sollten erfahren Sie in Abschnitt 1.4
4. Abwarten auf das Ergebnis des Zustimmungsverfahrens
5. Bei positiver Antwort durch die Ausländerbehörde die Beschäftigung aufnehmen

Arbeitsrechtliche Bestimmungen, die während der Zeit der maximal einjährigen Arbeitssuche gelten finden Sie in Abschnitt 1.5.

In Abschnitt 1.7 gibt es Hinweise zu weiteren Optionen, wie der Selbstständigkeit und der Aufnahme eines Zweitstudiums.

Welche langfristigen arbeitsrechtlichen Perspektiven es für Sie in Deutschland gibt erfahren Sie in Abschnitt 1.8.

In Abschnitt 2 erhalten Sie eine kurze Übersicht über die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für neu nach Deutschland einreisende bzw. Wiedereinreisende nach einem Aufenthalt im Heimatland zum Zweck der Arbeitsaufnahme.

Optionen für den Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt finden Sie in Abschnitt 3.

In Abschnitt 4 werden Ihnen Unterstützungsmöglichkeiten für eine Arbeitsaufnahme im Herkunftsland vorgestellt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für Ihre Karriere in Deutschland und anderswo!

1. Optionen für Absolventen in Deutschland

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Ausländer aus Entwicklungs- und Schwellenländern, die gerade ihr Studium, Aufbaustudium oder eine Weiterbildung in Deutschland abgeschlossen haben, stehen vor weitreichenden Entscheidungen für ihre berufliche Zukunft. Neben der Möglichkeit, das erworbene Know-how direkt nach dem Abschluss im Heimatland einzusetzen, gibt es inzwischen auch erweiterte Möglichkeiten, in den deutschen Arbeitsmarkt einzusteigen. Grundvoraussetzung hierfür ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium!

Im Januar 2005 trat das Zuwanderungsgesetz¹ in Kraft, das die Möglichkeiten der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für ausländische Absolventen in Deutschland regelt. Zu den wesentlichen Veränderungen im Rahmen dieses Gesetzes gehören:

- Die Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens.
Für Ausländer, die sich bereits in Deutschland aufhalten ist die Ausländerbehörde zuständig. Für Ausländer, die zu Erwerbszwecken nach Deutschland einreisen möchten ist die deutsche Auslandsvertretung im jeweiligen Land der alleinige Ansprechpartner.
Man spricht dabei von einem „one-stop-government“.
- Ausländische Student erhalten die Möglichkeit nach Abschluss ihres Studiums die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken um ein Jahr zu verlängern, um in Deutschland einen dem Studienabschluss angemessenen Arbeitsplatz zu suchen.

Bis Oktober 2007 wurde vor der Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung in jedem Fall eine Vorrangprüfung durchgeführt.

Bei einer Vorrangprüfung ermittelt die Bundesagentur für Arbeit, ob für einen bestimmten Arbeitsplatz ein Bewerber zur Verfügung steht, der dem ausländischen Bewerber bevorrechtigt ist. Bevorrechtigte sind Deutsche, EU-Bürger, EWR-Angehörige, Angehörige assoziierter Staaten, ausländische Arbeitnehmer mit Arbeitsberechtigung und Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung in Deutschland.

Mit in Kraft treten der Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung am 15. Oktober 2007 wurde die Vorrangprüfung für ausländische Absolventen aus Drittstaaten unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben. Es gilt nun:

Alle Ausländer aus Drittstaaten, die ihr Studium an einer Hoch- oder Fachhochschule in Deutschland abschließen, dürfen ein Jahr lang im Anschluss an das Studium in Deutschland eine Stelle suchen und ohne die individuelle Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit eine ihrer Ausbildung angemessene Arbeit in Deutschland aufnehmen.

¹ Offiziell heißt das Zuwanderungsgesetz „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“. Das Zuwanderungsgesetz besteht aus mehreren einzelnen Gesetzen.

Die für Sie wichtigen rechtlichen Grundlagen, die den Arbeitsmarktzugang für ausländische Absolventen deutscher Hochschulen aus Drittstaaten regeln, sind:

- Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung
- Aufenthaltsgesetz (§ 16, § 18, § 39)
- Beschäftigungsverordnung (§ 27)

Bitte beachten Sie, dass die gesetzlichen Regelungen vorhanden, aber die praktischen Umsetzungen noch unerfahren sind. Die mit der Umsetzung befassten Institutionen besitzen einen gewissen Ermessensspielraum. Dort wo es sich um Neuregelungen handelt, liegen noch keine gefestigten Regeln und Erfahrungswerte vor. Daher ist eine eindeutige Aussage, dass ein bestimmter Fall immer auf die gleiche Weise behandelt wird, nicht möglich.

1.2. SCHRITT 1: Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche nach dem Studienabschluss

Wenn Sie in Deutschland ein **Studium erfolgreich abgeschlossen** haben kann Ihre Aufenthaltsgenehmigung bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden (vgl. § 16 Abs. 4 AufenthG).

In der Regel beginnt dieses Jahr zur Arbeitssuche ab der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens Ihrer Abschlussprüfung und des Prüfungsergebnisses.

Wichtig: Nicht relevant für den Beginn der Jahresfrist ist der Tag der Exmatrikulation oder der Tag der Übergabe des Abschlusszeugnisses.

Sobald Sie Ihre Diplom-, Master-, Bachelor- oder sonstige Urkunde, die einen Abschluss an einer Hoch- oder Fachhochschule in Deutschland belegt, in der Hand halten, sollten Sie sich bei der Ausländerbehörde Ihres Wohnortes melden. Um das Jahr zur Arbeitssuche in Deutschland nutzen zu können, müssen Sie bei der Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken verlängern lassen. Das bedeutet, dass sich der Zweck Ihres Aufenthaltes formal nicht ändert, obwohl Sie nicht mehr studieren. Statt des § 16 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird § 16 Abs. 4 AufenthG auf Ihrer Aufenthaltserlaubnis oder dem Zusatzblatt vermerkt.

Achtung! Bei einem **Studienabbruch des ersten oder eines weiterführenden Studiums**, wie z.B. eines Master- oder Promotionsstudiums, erhalten Sie **keinesfalls eine Verlängerung** Ihrer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche und Sie sind zur Ausreise verpflichtet. Die Verlängerung nach § 16 Abs. 4 ist nur nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang möglich!

Welche Dokumente brauchen Sie, um die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis zu beantragen ?

Vereinbaren Sie für die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis möglichst rasch nach dem erfolgreichen Abschluss Ihres Studiums einen Termin mit einem für Sie zuständigen Mitarbeiter Ihrer Ausländerbehörde. Zum verabredeten Termin müssen Sie folgende Unterlagen mitbringen:

- Abschlusszeugnis
- Nachweis über die Identität und die Staatsangehörigkeit
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes (Finanzierungsnachweis)

Manchmal dauert die Ausstellung des **Abschlusszeugnisses** der Hochschule eine gewisse Zeit. Nehmen Sie in diesem Fall ein entsprechendes Dokument der Universität mit, welches beweist, dass Sie das Studium erfolgreich abgeschlossen haben. Ein solches Dokument, das mit einem offiziellen Stempel versehen sein soll, erhalten Sie beim Prüfungsamt oder Prüfungsbüro Ihres Fachbereichs bzw. Ihrer Fakultät.

Um Ihre **Identität und Staatsangehörigkeit nachzuweisen** benötigen Sie einen gültigen Pass. Es ist empfehlenswert, dass der Pass einige Monate länger gültig ist als die angestrebte Dauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis.

Welche Art von **Krankenversicherung** Sie für das Jahr der Arbeitssuche abschließen können, hängt davon ab, wie Sie während Ihres Studiums versichert waren.

Wenn Sie während Ihres Studiums bei einer gesetzlichen Krankenversicherung z.B. der AOK versichert waren, können Sie für das Jahr der Arbeitssuche bei dieser Krankenkasse eine freiwillige Krankenversicherung abschließen. Der monatliche Beitrag beträgt ca. 150 Euro bei einem Einkommen von bis zu 800 Euro/Monat.

Wenn Sie während Ihres Studiums bei einer privaten Krankenversicherung versichert waren, haben Sie auch nach Ende des Studiums nur die Möglichkeit sich weiterhin privat zu versichern. Bitte beachten Sie, dass die Tarife und Bedingungen bei den unterschiedlichen Versicherungen variieren können und der monatliche Beitrag bis zu 350 Euro betragen kann. Erkundigen Sie sich im Vorfeld über die Möglichkeiten und Bedingungen einer Anschlussversicherung oder ggf. einem Wechsel zu einem anderen privaten Anbieter. Eine Übersicht privater Krankenversicherungen finden Sie auf der Webseite des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V.:
<http://www.pkv.de/verband/mitgliedsunternehmen>.

Den erforderlichen **Finanzierungsnachweis** kennen Sie bereits aus der Zeit Ihres Studienbeginns, falls Sie ohne ein Stipendium, das heißt "auf eigene Faust" als „free mover“ nach Deutschland gekommen sind. Die Höhe der Finanzierung, die ein ausländischer Student aus einem Nicht-EU-Land monatlich nachweisen muss, orientiert sich an der Höhe des maximalen Bundesausbildungsförderungs-Betrages (BAföG). Nachgewiesen werden muss, dass ausreichende Existenzmittel für die Dauer des einen Jahres zur Arbeitssuche in Deutschland vorhanden sind. Das sind 585 Euro mal 12 Monate, also 7.020 Euro für ein Jahr (vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG).

Da die Höhe des nachzuweisenden Lebensunterhalts gesetzlich geregelt ist, kann keine Ausländerbehörde einen höheren Betrag als Nachweis fordern. Möglich ist dagegen aber, dass Ihrer Ausländerbehörde schon eine geringere Summe als Nachweis ausreicht. Der Finanzierungsnachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

- durch die Darlegung der Vermögensverhältnisse der Eltern *oder*
- durch die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf einem Sperrkonto in Deutschland *oder*
- durch die Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut in Deutschland *oder*
- durch eine Verpflichtungserklärung eines deutschen Staatsbürgers gegenüber der Ausländerbehörde, für Ihre Kosten des Lebensunterhaltes notfalls aufzukommen.

Achtung: Nicht alle Ausländerbehörden akzeptieren alle Finanzierungsnachweisarten. Bitte klären Sie dies rechtzeitig mit Ihrer Ausländerbehörde!

Empfehlenswert ist es außerdem, einige **Bewerbungen**, die Sie bereits geschrieben haben, vorzulegen. Damit belegen Sie Ihre Bemühungen um einen für Ihre Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz.

1.3. SCHRITT 2: Suche nach einem angemessenen Arbeitsplatz

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann für einen „angemessenen Arbeitsplatz“ **ohne Vorrangprüfung** erteilt werden (vgl. HSchulAbsZugV und § 27 BeschV). Es bestehen keine konkreten Vorgaben für die Angemessenheit. Im Allgemeinen lässt sich jedoch sagen, dass es sich um eine Beschäftigung handeln muss, die folgende Kriterien erfüllt:

1. Das **Arbeitsplatzangebot**, für das Sie die Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen, **muss Ihrer Qualifikation entsprechen**, das heißt einen akademischen Abschluss voraussetzen. Die Fachrichtung des Studiums bzw. die Branche, in der die Tätigkeit erfolgen soll, ist dabei unerheblich. So kann z.B. auch die Tätigkeit als Geschäftskundenberater einer Bank von einem Sprachwissenschaftler wahrgenommen werden. Eine Tätigkeit als Facharbeiter, z.B. als CNC-Mechaniker, Hotelfachfrau oder Altenpfleger ist für einen Hochschulabsolventen jedoch keine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit.
2. **Die Stelle muss angemessen bezahlt werden.** Ihre Bezahlung für diese Tätigkeit darf die eines deutschen oder EWR-Bürgers mit gleicher Qualifikation nicht unterschreiten. Damit soll vor allem Lohndumping vermieden werden.
3. Es sollte sich um eine **Vollzeitstelle** handeln. Allerdings gibt es auch Ausnahmeregelungen für Teilzeitstellen. Bitte besprechen Sie dies mit Ihrer zuständigen Ausländerbehörde.

Die Bundesagentur für Arbeit muss weiterhin der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses zustimmen, auch wenn die Vorrangprüfung nicht mehr erforderlich ist.

Praktische Hinweise zur Arbeitssuche in Deutschland finden Sie in Abschnitt 5.

Mögliche Ausnahmen der Einjahres-Regelung zur Arbeitssuche

Grundsätzlich haben Sie nur einmalig das Recht, ein Jahr lang nach einem abgeschlossenen Studium einen Ihrer Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz in Deutschland zu suchen. Dabei gibt es aber einen **Ermessensspielraum**, der am folgenden Fall deutlich gemacht wird:

Wenn Sie im Rahmen der einjährigen Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis nach einem erfolgreichen Studienabschluss, zum Beispiel nach einem Bachelor-Abschluss, eine angemessene Arbeit gefunden haben und zunächst arbeiten, diese Tätigkeit jedoch beenden und danach ein Master-Studium erfolgreich abschließen, kann es sein, dass Sie nach Ihrem Master-Abschluss die Verlängerung des Aufenthalts zur Arbeitssuche nach § 16 Abs. 4 AufenthG nicht erneut in Anspruch nehmen dürfen. Begründung hierfür ist, dass Sie diese Zeit bereits nach dem Bachelor-Abschluss genutzt haben.

Es gibt aber auch Entscheidungen, wonach Sie die Möglichkeit der Arbeitssuche in dem oben beschriebenen Fall erneut in Anspruch nehmen dürfen.

Regierungsstipendiaten, das heißt Studierende, die von der Regierung ihres Herkunftslandes gefördert wurden, erhalten unter Umständen keine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (Verlängerungsausschluss nach § 8 Abs. 2 AufenthG). Für eine Verlängerung zur Arbeitssuche muss eine Erklärung der Regierung des Herkunftslandes eingeholt werden, dass diese Arbeitserfahrung in Deutschland ausdrücklich erforderlich ist. Einige Entwicklungsländer, die ihren Bürgern ein Studium im Ausland ermöglichen, vereinbaren bereits bei Zusage des Stipendiums, dass nach Ausbildungsabschluss der berufliche Einsatz umgehend im Heimatland erfolgt. Damit soll einem Brain-Drain entgegengewirkt werden.

1.4. SCHRITT 3: Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung

Sie haben die Zusage eines Arbeitgebers für eine angemessene Stelle und möchten diese annehmen. Was ist jetzt konkret zu tun ?

In diesem Fall müssen Sie zu der für Sie zuständigen Ausländerbehörde gehen, um dort eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung zu beantragen. Für diesen Antrag müssen Sie **zwei Formulare** einreichen:

1. Formular zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG
2. Stellenbeschreibungsformular, das vom Arbeitgeber ausgefüllt wird (mit Angaben zum Gehalt, Arbeitszeiten und anderen tätigkeitsrelevanten Angaben)

Ein Blick ins Internet kann Ihnen einen Weg ersparen. Inzwischen kann man auf den Webseiten mancher Ausländerbehörden das Antragsformular für die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung herunterladen. Im Anhang haben wir Ihnen dafür eine Auswahl von Ausländerbehörden in Deutschland mit der jeweiligen Telefonnummer und Links zu deren Webseiten zusammengestellt. In den meisten Fällen müssen Sie aber das Formular bei Ihrer Ausländerbehörde persönlich abholen.

Die Bearbeitungszeiten von Anträgen sind unterschiedlich. Stellen Sie sich darauf ein, dass die Zeit für das Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit von wenigen Stunden bis zu zwei Monaten dauern kann. Wenn Sie also statt ein Jahr nur zehn Monate Zeit für die Arbeitssuche planen, sind Sie auf der sicheren Seite. Wenn Sie im 10. Monat dieses Jahres eine Stelle finden, kann dem problemlos zugestimmt werden, solange Sie in Deutschland einen erlaubten Aufenthalt haben.

Problematisch wird es, wenn Sie erst am Ende des erlaubten Aufenthalts Ihre Stelle finden. Da dann keine Zeit zur Prüfung innerhalb des Zustimmungsverfahrens verbleibt müssen Sie ausreisen. Bei einer erneuten Einreise gelten andere Bestimmungen. Näheres dazu finden Sie in Abschnitt 2.

Was geschieht mit Ihrem bei der Ausländerbehörde eingereichten Antragsformular ?

Die Ausländerbehörde nimmt Ihre Anfrage und legt sie der Bundesagentur für Arbeit vor, weil diese die Entscheidung über die Zustimmung zur Arbeitsaufnahme trifft.

Im ersten Schritt wird geprüft, ob eine Vorrangprüfung erforderlich ist oder nicht. Wenn die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitsplatz als dem Studienabschluss nach angemessen bewertet, ist keine Vorrangprüfung erforderlich. In diesem Fall stimmt die Bundesagentur für Arbeit einer Beschäftigung in der Regel zu. Darüber hinaus wird geprüft, welcher Aufenthaltstatus vorliegt und ob ausländerrechtliche Bestimmungen die Ausübung einer Beschäftigung hindern.

Das Ergebnis des Zustimmungsverfahrens wird Ihnen von der Ausländerbehörde mitgeteilt. Wenden Sie sich daher auch bei Fragen immer an die Ausländerbehörde.

Wichtig: Erst wenn Ihnen ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung beantragen.

Seit September 2007 arbeitet die Diplom-Kauffrau Enkhtuya K. in einer Unternehmensberatung im Bereich Strukturierung von Arbeitsprozessen. Schritt für Schritt baute die aus der Mongolei stammende Beraterin schon in ihrer Studienzeit die Basis für ihre heutige Karriere auf: Bereits während des Studiums der Betriebswirtschaftslehre arbeitete sie als Übersetzerin in einem Unternehmen, in dem sie aufgrund ihrer guten Leistungen und der Bereitschaft, neue Herausforderungen anzunehmen, schließlich als Assistentin der Geschäftsführung tätig war. In der Abschlussphase ihres Studiums bereitete sie sich mit einschlägigen Büchern intensiv auf die Bewerbungsphase vor.

Bis Oktober 2007 war in Deutschland die "Vorrangprüfung" noch zwingend vorgeschrieben. Frau K. musste damals drei Monate auf ihre Arbeitserlaubnis warten. Diese Zeit war nicht einfach für sie. „Man muss schon sehr selbstbewusst auftreten“, erinnert sie sich. Von Vorteil für sie war in dieser Zeit die Flexibilität des Unternehmens, das sie unbedingt einstellen wollte. Auf ihre Bitte hin hat sich dieses auch gegenüber der Ausländerbehörde für sie eingesetzt – mit Erfolg.

Heute sind die Bedingungen für Sie leichter!

Die von Ihnen angestrebte Tätigkeit wird als nicht angemessen bewertet und eine Vorrangprüfung ist erforderlich. Was geschieht nun ?

Bei einer individuellen Vorrangprüfung wird geprüft, ob es für diese Arbeitsstelle einen geeigneten Deutschen, EU-Bürger oder einen Bürger aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gibt, der bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet ist.

Die **Vorrangprüfung** wird auf Anfrage der Ausländerbehörde von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt. Der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung darf in diesem Fall nur zugestimmt werden, wenn sich durch die Be-

schäftigung des ausländischen Absolventen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben (vgl. § 39 AufenthG). Das heißt, wenn:

- kein deutscher, EU- oder EWR-Staatsangehöriger dadurch benachteiligt wird
- der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche bzw. EU-Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Auch in diesem Falle wird Ihnen von der Ausländerbehörde mitgeteilt, ob Sie diese Stelle antreten dürfen oder nicht.

Achtung: Wer als ausländischer Arbeitnehmer eine Beschäftigung ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel beziehungsweise die Arbeitsgenehmigung der EU ausübt, muss mit schwerwiegenden Auswirkungen für den Aufenthalt in Deutschland rechnen und kann mit der Zahlung einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro belegt werden.

Wie lange gilt Ihre Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ?

Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung gilt zunächst für die Dauer Ihres abgeschlossenen Arbeitsvertrages, **maximal** jedoch **drei Jahre**. Sie ist vorerst an die Arbeitsstelle bei dem Arbeitgeber gebunden, für welche die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung erteilt hat. Man spricht hierbei von einer Aufenthaltserlaubnis mit **Beschränkung** (vgl. § 13 BeschVerfV). Die in dieser Zustimmung festgelegten Auflagen (Befristung der Zustimmung, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsbetrieb, Lage und Verteilung der Arbeitszeit) muss die Ausländerbehörde in den Aufenthaltstitel übernehmen. Die Zustimmung zur Arbeitsaufnahme erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, für das die Zustimmung erteilt worden ist. Das bedeutet, wenn Sie beispielsweise Ihren Arbeitsplatz wechseln möchten, müssen Sie eine neue Zustimmung beantragen.

Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung kann die Ausländerbehörde dem Ermessen nach mehrmals verlängern. Sind bestimmte Voraussetzungen erfüllt, kann zu einem späteren Zeitpunkt auch eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ohne betriebliche Einschränkung erteilt oder eine Aufenthaltserlaubnis in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden. Mehr zu den langfristigen Perspektiven in Deutschland finden Sie in Kapitel 1.8.

Wichtig: Vor einem **Arbeitsplatzwechsel** sollten bei der Ausländerbehörde die aufenthaltsrechtlichen Folgen geklärt werden!

Zusammenfassung

Sie haben innerhalb der einjährigen Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche einen Arbeitsplatz gefunden, dem die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat, dann erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung mit betrieblicher Einschränkung.

Wenn Sie innerhalb der Einjahresfrist keine passende Stelle gefunden haben, endet Ihre Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche und Sie sind zur Ausreise verpflichtet.

Checkliste: Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssucht und Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung

<i>Was tun</i>	<i>Erledigt</i>
Beantragung Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis:	
1. Vereinbaren Sie nach der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens Ihrer Abschlussprüfung einen Termin mit der Ausländerbehörde	
2. Bereiten Sie die Unterlagen, die Sie für den Termin bei der Ausländerbehörde benötigen vor. Das sind:	
- Abschlusszeugnis	
- Nachweis über die Identität und die Staatsangehörigkeit	
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz	
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes (Finanzierungsnachweis)	
3. Suchen Sie nach einem angemessenen Arbeitsplatz	
Wenn Sie einen angemessenen Arbeitsplatz gefunden haben, dann folgt die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung:	
4. Besorgen Sie sich folgende Antragsformulare bei der Ausländerbehörde:	
- Formular zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG	
- Stellenbeschreibungsformular, das vom Arbeitgeber ausgefüllt wird	
5. Füllen Sie das Antragsformular aus und lassen Sie es vom Arbeitgeber unterschreiben	
6. Geben Sie die Antragsformulare bei der Ausländerbehörde ab	
7. Warten Sie die Frist ab, das Zustimmungsverfahren dauert ca. 6 Wochen, teilweise auch länger	
8. Bei einer positiven Antwort seitens der Ausländerbehörde können Sie die Beschäftigung aufnehmen. Dafür benötigen Sie eine Lohnsteuerkarte und einen Sozialversicherungsausweis. Die Lohnsteuerkarte wird Ihnen von der Gemeinde, in der sich Ihr Hauptwohnsitz befindet ausgestellt. Den Sozialversicherungsausweis beantragen Sie bei Ihrer Krankenkasse.	

1.5. Das Jahr zwischen gestern und morgen – Arbeitsmöglichkeiten während des Jahres zur Arbeitssuche

Während der Einjahresfrist zur Arbeitssuche nach dem Studium stehen Ihnen dieselben Erwerbsmöglichkeiten offen wie während des Studiums.

Das heißt, Sie können 90 ganze Tage bzw. 180 halbe Tage im Jahr arbeiten sowie studentische Nebentätigkeiten ohne Zustimmung seitens der Bundesagentur für Arbeit ausüben (vgl. § 16 Abs. 3 & 4 AufenthaltsgG).

Für die einzelnen Beschäftigungsarten gelten unterschiedliche Bestimmungen, die im folgenden vorgestellt werden.

Studentische Nebentätigkeit

Wenn die Universität Sie auch nach der Exmatrikulation beschäftigt, kann eine Tätigkeit als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft zustimmungsfrei und ohne zeitliche Begrenzung ausgeübt werden. Eine solche Tätigkeit muss der Ausländerbehörde trotz der Zustimmungsfreiheit seitens der Bundesagentur für Arbeit gemeldet werden. Denn diese entscheidet im Einzelfall, ob und inwieweit die Arbeit als wissenschaftliche oder studentische Hilfstätigkeit einzustufen ist.

Tipp: Den im Internet veröffentlichten Anwendungshinweisen der Ausländerbehörde Berlin für die Mitarbeiter ist zu entnehmen, dass bei der Auslegung des Begriffs der „studentischen Nebentätigkeit“ (§ 16 Abs. 3 S. 1 AufenthG) großzügig verfahren werden soll. Neben der „klassischen“ wissenschaftlichen Hilfskraft sollen auch Tätigkeiten an außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Tätigkeiten, die auf einem Vertrag zwischen dem Leiter eines Forschungsprojekts und einem Promotionsstudenten beruhen, hierunter gefasst werden. Bitte prüfen Sie, ob es auch für das Bundesland, in dem Sie leben, vergleichbare Anwendungshinweise gibt.

Teilzeitarbeit und Mini-Job

Für Tätigkeiten außerhalb des universitären Umfeldes gilt die zu Beginn dieses Abschnitts beschriebene 90/180-Tage-Regelung. Sie können auch eine Teilzeitarbeit auf Lohnsteuerkarte ausüben. Dies bedeutet, dass Ihr Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge für Sie zahlt und Sie krankenversichert sind. Auch bei einem sog. „Mini-Job“ mit einer Höchstgrenze bis zu 400 Euro im Monat zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbetrag für die Sozialversicherung. Dabei erwirbt man als Beschäftigter Rentenansprüche. Es muss aber beachtet werden, dass für privat krankenversicherte Beschäftigte vom Arbeitgeber kein Beitrag zu einer Krankenversicherung gezahlt wird. Mehr Informationen dazu finden Sie unter: www.minijob-zentrale.de

Wenn Sie mehr als 90 ganze oder 180 halbe Tage arbeiten möchten, müssen Sie Ihre Ausländerbehörde vorher anfragen. Diese fragt dann wiederum bei der Bundesagen-

tur für Arbeit an, ob dem zugestimmt werden kann. Bitte beachten Sie, dass eine Ausweitung des Beschäftigungszeitraumes auch abgelehnt werden kann.

Fallbeispiel: Wei Chen hat im Juli 2008 sein Diplom im Fach Maschinenbau erworben. Während der Phase seiner Abschlussprüfungen hat er für die Deutsche Post Briefe ausgetragen. Seine erlaubten 90 Tage für das Jahr 2008 waren damit bei Studienabschluss bereits verbraucht. Nachdem er seine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche um ein Jahr bis Juli 2009 verlängern ließ, standen ihm in 2008 keine weiteren Arbeitstage zu.

In einem solchen Fall muss man auf die finanziellen Mittel zurückgreifen, die im Finanzierungsnachweis angegeben wurden. Um diese jedoch nicht zu verbrauchen, nahm Wei Chen mit der Ausländerbehörde Kontakt auf. Diese stimmte im Rahmen des Ermessungsspielraumes einer Ausnahmeregelung zu, so dass er im Jahr 2008 mehr als 90 volle oder 180 halbe Tage arbeiten konnte.

Mitarbeit auf Probe und Praktika

Eine Mitarbeit auf Probe oder ein Praktikum - egal ob bezahlt oder unbezahlt - fallen unter die 90/180-Tage Regelung. Wenn Sie diesen Zeitraum aber für eine andere Tätigkeit nutzen wollen beziehungsweise müssen, um Ihren Lebensunterhalt zu verdienen, ist es notwendig, dass Sie Ihren Wunsch, ein zusätzliches Praktikum zu absolvieren, der Ausländerbehörde melden. In Absprache mit der Bundesagentur für Arbeit wird dann entschieden, wie dieses Praktikum auf die Zeitregelung angerechnet wird.

Pflichtpraktika im Rahmen Ihres Studiums sind von der 90/180-Tage-Regelung ausgenommen.

Zeitarbeit und Leiharbeit

Auf Grund der Regelungen im Arbeitgeberüberlassungsgesetz ist eine **Beschäftigung** von ausländischen Absolventen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis, das sind alle Aufenthaltstitel außer der Niederlassungserlaubnis beziehungsweise dem Daueraufenthalt-EU, **bei Zeitarbeitsfirmen nicht möglich**.

Selbständigkeit

Ihre Aufenthaltserlaubnis wurde für den Zweck des Studiums erteilt. Auf Grund dieser Erlaubnis können Sie keine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

In Einzelfällen kann eine Erlaubnis der selbstständigen Tätigkeit unter Beibehaltung des geltenden Aufenthaltstitels (§ 21 Abs. 6 AufenthG) ermöglicht werden. Dies gilt vor allem, wenn an der Tätigkeit ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Zum Beispiel weil jemand bei öffentlichen Stellen als Sprachmittler für seltene Sprachen eingesetzt werden soll. Diese Erlaubnis müssen Sie bei der Ausländerbehörde beantragen.

1.6. Zusammenfassung: Drei mögliche Situationen nach Ihrem Hochschulabschluss in Deutschland

Vorausgesetzt, Sie haben Ihren Aufenthaltstitel um ein Jahr verlängert, können nach Ihrem erfolgreich abgeschlossenen Studium folgende drei Situationen eintreten:

Während und ein Jahr nach dem Studium:

1. Sie nehmen eine (Hilfs-)Tätigkeit im Rahmen von bis zu 90 Tagen/180 halben Tagen im Kalenderjahr auf.

- Dann gilt:
- keine Vorrangprüfung erforderlich
 - keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich

2. Sie nehmen eine (Hilfs-)Tätigkeit im Rahmen von mehr als 90 Tagen/180 halben Tagen im Kalenderjahr an

- Dann gilt:
- Vorrangprüfung erforderlich
 - Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich

3. Sie treten eine Stelle an, die Ihrer Qualifikation entspricht

- Dann gilt:
- keine Vorrangprüfung erforderlich
 - Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich:
Geprüft wird, ob die Stelle Ihrer Qualifikation entspricht und angemessen vergütet wird. Entsprechende Informationen werden auf Ihren Antrag hin von der Ausländerbehörde eingeholt. Sie erhalten die Entscheidung durch die Ausländerbehörde.

4. Sie möchten eine Stelle antreten, die Ihrer Qualifikation nicht entspricht

- Dann gilt:
- Vorrangprüfung erforderlich
 - Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich

1.7. Weitere Optionen: Selbständigkeit, Freiberufliche Tätigkeit und Zweitstudium

Selbständigkeit und freiberufliche Tätigkeit

Auch für die angestrebte Aufnahme einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit kann die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach dem Studienabschluss um ein Jahr verlängert werden (vgl. § 16 Abs.4).

Notwendig für die **Gründung eines eigenen Unternehmens** ist die Erlangung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit (vgl. § 21 AufenthG) oder die Erlaubnis der selbstständigen Tätigkeit unter Beibehaltung des geltenden Aufenthaltstitels (vgl. § 21 Abs. 6 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer selbstständigen Tätigkeit beantragen Sie in einem Gesprächstermin mit dem dafür zuständigen Mitarbeiter der Ausländerbehörde Ihres Wohnortes. Diese angestrebte selbständige Tätigkeit sollte studienfachbezogen und angemessen im bereits für die nicht-selbständige Erwerbstätigkeit beschriebenen Sinne sein. Zur Beantragung dieser Aufenthaltserlaubnis benötigen Sie ein Unternehmenskonzept. Darüber hinaus kann der Nachweis Ihrer Bestrebungen und Bemühungen in Hinblick auf die Selbstständigkeit zum Beispiel dadurch erfolgen, dass Verhandlungen mit Banken zur Finanzierung einer Geschäftsidee und/oder die Suche nach angemessenen Geschäftsräumen dokumentiert werden.

In die Entscheidung der Ausländerbehörde unter Zustimmung der Arbeitsagentur fließt auch die Einschätzung der Durchführbarkeit und der Erfolgsaussichten Ihres Geschäftsvorhabens ein. Für das ganze Bundesgebiet gilt, dass für diese Entscheidung „fachkundige Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden beteiligt werden müssen“ (vgl. § 21 Abs. 1 AufenthG). In Berlin wird zum Beispiel die Senatsverwaltung für Wirtschaft befragt, bevor diese Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Eine Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann erteilt werden, wenn:

- ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt
- die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist

Zum 1. Januar 2009 wurde die Mindestinvestitionssumme für Existenzgründer von bisher 500.000 Euro auf 250.000 Euro gesenkt. Wenn diese Summe investiert wird und fünf Arbeitsplätze geschaffen werden, gelten die anderen oben genannten wirtschaftlichen Voraussetzungen in der Regel als erfüllt (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Auch wenn Sie über eine Investitionssumme von weniger als 250.000 Euro verfügen ist der Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit formal möglich. Bei der Entscheidung, ob eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, kommt es jedoch auf das Ergebnis der Stellungnahme der zuständigen Gewerbebehörden an.

Wird der Unternehmensgründung zugestimmt und diese umgesetzt, ist die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit auf drei Jahre befristet. Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht wurde und der Lebensunterhalt für Sie und Ihre Familie gesichert ist (vgl. § 21 Abs. 4 AufenthG).

Für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer **freiberuflichen Tätigkeit** müssen Sie der Ausländerbehörde geeignete Nachweise und Unterlagen vorlegen, beispielsweise den Lebenslauf, Qualifikationsnachweise, Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeit, ggf. die Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufs und einen Finanzplan.

Der Personenkreis der Freiberufler orientiert sich an den Katalogberufen, die in § 18 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz genannt sind, zu denen zum Beispiel Künstler, Schriftsteller, Wirtschaftsprüfer, Dolmetscher, Übersetzer, Architekten oder Ingenieure zählen.

Aufnahme eines weiteren Studiums

Sie haben bereits ein Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen und möchten ein weiteres Studium in Deutschland aufnehmen? Dies ist nur dann möglich, wenn es sich um ein weiterqualifizierendes Studium handelt, das heißt es muss thematisch auf Ihrem ersten in Deutschland abgeschlossenen Studium aufbauen und einen höheren akademischen Grad zum Ziel haben. Sie müssen also nachweisen können, dass Sie sich in Ihrem Fach weiter spezialisieren.

Die Reihenfolge der Abschlüsse in Deutschland, die auf einander aufbauen, ist: Bachelor ⇒ Master bzw. Diplom oder Magister ⇒ ggf. Master (nur Aufbaustudiengänge) ⇒ Doktorarbeit ⇒ Habilitation.

Die Aufnahme eines zweiten Bachelorstudiums ist nicht zulässig, wenn Sie bereits das erste in Deutschland abgeschlossen haben. Dasselbe gilt für alle anderen Fälle von Studiengängen auf gleichem Niveau.

Von Regierungsstipendiaten kann die Ausländerbehörde eine Erklärung einfordern, dass eine auf dem absolvierten Studienabschluss aufbauende Spezialisierung von ihrer Regierung ausdrücklich gefordert wird.

Ein **Studienabbruch** hat immer den Verlust der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken zur Folge, selbst wenn Sie in dieser Situation eine Arbeitsstelle finden. Bei einer Wiedereinreise müssen Sie ein Visum beantragen – so als wären Sie nie in Deutschland gewesen. Grund dafür ist, dass der Zweck Ihres Aufenthaltes an den gewählten Studiengang und die Hochschule gebunden ist.

Einen **Studienfachwechsel** müssen Sie immer von Ihrer Ausländerbehörde genehmigen lassen. In der Regel wird man Ihnen in den ersten 18 Monaten Ihres Erststudiums in Deutschland diese Möglichkeit einräumen. Zu einem späteren Zeitpunkt benötigen Sie eine Bestätigung Ihrer Universität, dass sich Ihre Gesamtstudiodauer durch den Studienfachwechsel nicht um mehr als 18 Monate verlängert. Erst dann kann Ihrem Wunsch entsprochen werden.

Insgesamt darf die Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren zum Zweck des Studiums nicht überschritten werden.

Bitte beachten Sie, dass die Aufnahme eines Zweitstudiums **Auswirkungen auf den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt** haben kann.

Wenn Ihre Aufenthaltsgenehmigung zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes bereits vor der Aufnahme eines Zweitstudiums verlängert wurde, kann es sein, dass diese nach Abschluss des Zweitstudiums nicht erneut verlängert wird. Denn grundsätzlich haben Sie nur einmalig das Recht, ein Jahr lang nach Studienabschluss einen Ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz in Deutschland zu suchen. Die Ausländerbehörden entscheiden jeden Fall individuell im Rahmen ihres Ermessungsspielraumes.

1.8. Langfristige arbeitsrechtliche Perspektiven in Deutschland

Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Beschränkung

Wie in Abschnitt 1.4 beschrieben, erhalten Sie zunächst eine Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung mit betrieblicher Einschränkung.

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen, kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Beschränkung hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit und/oder des Arbeitgebers erteilt werden:

- zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben *oder*
- sich seit drei Jahren rechtmäßig, das heißt erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufgehalten haben

Die Studienzeit kann mit bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Das bedeutet, dass frühestens nachdem Sie ein Jahr einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind, die ihrer Qualifikation entspricht und angemessen bezahlt wird, die betriebliche Einschränkung entfallen kann. Diese Änderung müssen Sie von der Ausländerbehörde in den Nebenbestimmungen Ihrer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung vermerken lassen (vgl. § 9 BeschVerfV).

Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis in eine Niederlassungserlaubnis

Wenn Sie seit fünf Jahren nach Ihrem in Deutschland abgeschlossenen Studium eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, können Sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten müssen Sie jedoch noch weitere Voraussetzungen erfüllen, die im Aufenthaltsgesetz genau beschrieben werden. Eine der Hauptvoraussetzungen ist, dass Sie 60 Monate lang einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit in Deutschland nachgegangen sind und nachweisbar in die öffentlichen Kassen eingezahlt haben, das heißt Renten- und Krankenversicherungsbeiträge gezahlt haben (vgl. § 9 Abs. 2 AufenthG).

Die Hälfte des rechtmäßigen Aufenthalts zum Zweck des Studiums, höchstens jedoch 4 Jahre wird bei der Erteilung des Daueraufenthaltsrechts angerechnet (vgl. § 9 Abs 4 Satz 3 AufenthG).

2. Optionen für aus Drittstaaten zur Arbeitsaufnahme einreisende Hoch-Qualifizierte

2.1. Optionen für Wissenschaftler und Forscher

Wenn Sie Ihren akademischen Abschluss nicht in Deutschland erworben haben oder Sie nach Ihrem Studium in Deutschland in Ihr Heimatland zurückgekehrt sind, nun jedoch als Wissenschaftler oder Forscher (wieder) nach Deutschland kommen möchten, gelten folgende aufenthaltsrechtliche Bestimmungen, die mit einigen Vorteilen verbunden sind.

(Gast-)Wissenschaftler an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers benötigen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Forscherrichtlinie ist ein eigenständiger **Aufenthaltszweck Forschung** geschaffen worden. Noch ist unklar, wie dieser in der Praxis vom Aufenthalt zur Ausübung einer Beschäftigung abgegrenzt werden wird. Sicher ist, welche Tätigkeiten nicht unter diesen Aufenthaltstitel fallen. Dazu zählt unter anderem die Forschungstätigkeit als Bestandteil eines Promotionsstudiums.

Zur Beantragung eines Visums müssen Forscher folgende Unterlagen vorlegen:

- Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung
- Erklärung der Forschungseinrichtung, Kosten von öffentlichen Stellen zu übernehmen, die nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung für den Lebensunterhalt des Ausländers bei einem unerlaubten Aufenthalt oder der Abschiebung des Ausländers entstehen
- ausreichender Krankenversicherungsschutz und Nachweis über gesicherten Lebensunterhalt in Höhe von 1.610 Euro/Monat.

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Forschung findet keine Arbeitsmarktprüfung statt und eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

2.2. Optionen für andere Akademiker

Wenn Sie als Akademiker Ihren Abschluss nicht in Deutschland erworben haben oder nach dem Studium in Deutschland in Ihr Heimatland zurückgekehrt sind und gerne im nichtwissenschaftlichen Bereich tätig werden möchten, sollten Sie wissen, dass die Zugangsbedingungen zum deutschen Arbeitsmarkt ab Januar 2009 geändert werden.

Deutschland hat erkannt, dass zur Sicherung des zukünftigen mittel- und langfristigen Fachkräftebedarfs die Regelungen zur Zuwanderung von (Hoch-)Qualifizierten attraktiver gestaltet werden müssen. Im Rahmen des „Aktionsprogramm zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ verabschiedete die Bundesregierung das Arbeitsmigrationssteuergesetz. Es gelten nun folgende Neuregelungen:

- Der **Zugang zum Arbeitsmarkt** für Akademiker und Akademikerinnen aus Drittstaaten wird über den IT-Bereich hinaus **für alle Fachrichtungen geöffnet**. Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird jedoch weiterhin geprüft, ob für die konkrete Beschäftigung keine bevorrechtigten inländischen Arbeitsuchenden zur Verfügung stehen (d.h. Vorrangprüfung).
- Bei **Absolventen deutscher Auslandsschulen** wird auf die **Vorrangprüfung verzichtet** bei Aufnahme einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung und für die anschließende Weiterbeschäftigung im erlernten Beruf sowie bei Vorliegen eines akademischen Abschlusses für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung
- Hochqualifizierten Wissenschaftlern, Lehrpersonen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern in herausgehobener Funktion oder Spezialisten und Angestellten mit besonderer Berufserfahrung kann von der Ausländerbehörde gleich zu Beginn des Aufenthaltes eine Niederlassungserlaubnis in Deutschland erteilt werden. Diese bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (vgl. § 19 Abs. 2 AufenthG und BeschV § 3). Im Zuge der Neuregelung wurde die **Mindesteinkommensgrenze für hochqualifizierte Fachkräfte** für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis von 86.400 Euro auf 63.000 Euro **gesenkt**.
- Hochschulabsolventen, die sich zur Zeit nur mit einer Duldung in Deutschland aufhalten, deren Studienabschluss aber in Deutschland anerkannt ist und die zwei Jahre lang in einem ihrer Qualifikation entsprechenden Beruf gearbeitet haben, können den neu eingeführten Aufenthaltstitel **„Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung“** erhalten. Es müssen bestimmte weitere Kriterien - wie etwa ausreichende Sprachkenntnisse - erfüllt sein (vgl. § 18a AufenthG).

3. Optionen auf dem europäischen Arbeitsmarkt

3.1. Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt

Arbeitsgenehmigung EU „Daueraufenthalt-EG“

Ausländer aus Nicht-EU-Staaten, die sich langfristig rechtmäßig in Deutschland aufhalten und sich sowohl wirtschaftlich als auch sozial integriert haben, können die Rechtsstellung "langfristig aufenthaltsberechtigt" erhalten. Diese Rechtsstellung wird auf Antrag als Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis mit dem Zusatz "Daueraufenthalt-EG" bescheinigt.

Dieser Aufenthaltstitel beinhaltet das Recht auf Weiterwanderung in einen anderen EU-Mitgliedstaat. Dort muss dem Inhaber des deutschen Daueraufenthalt-EG-Titels ein Aufenthaltstitel nach dem Landesrecht des jeweiligen Staates gewährt werden.

Umgekehrt wird in Deutschland denjenigen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen und die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten möchten, eine „Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte“ erteilt.

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG wird unter ähnlichen Bedingungen wie die Niederlassungserlaubnis erteilt. Es gibt jedoch keine Sonderregelungen für Hochqualifizierte.

3.2. Die EU-Blue Card

Das Europäische Parlament hat sich bei der Plenartagung am 20. November 2008 für die Einführung einer "Blue Card" ausgesprochen. Dabei handelt es sich um eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten. Mit der "EU-Blue Card" soll die EU attraktiver für ausländische Fachkräfte werden. Sie berechtigt ihren Inhaber, sich rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufzuhalten und eine Erwerbstätigkeit auszuüben sowie unter bestimmten Voraussetzungen in einen anderen Mitgliedstaat zu wechseln, um einer hochqualifizierten Beschäftigung nachzugehen.

Die Blue Card-Richtlinie gilt für Drittstaatsangehörige, die eine hoch qualifizierte Beschäftigung in der EU ausüben möchten, sowie für diejenigen Drittstaatsangehörigen, die sich bereits rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten und bleiben möchten, wie z.B. Studierende. Bei den Richtlinien geht es um ein schnelles und unbürokratisches Zulassungsverfahren sowie gemeinsame, einheitliche Definitionen für den Zugang zu insgesamt 27 unterschiedlichen Arbeitsmärkten in der EU.

Zusammengefasst heißt das:

- Die EU-Blue Card ist eine **Kombinierte Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung**. Sie berechtigt ihren Inhaber, sich rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufzuhalten und eine Erwerbstätigkeit auszuüben und unter bestimmten Voraussetzungen in einen anderen Mitgliedstaat zu wechseln, um einer hoch qualifizierten Beschäftigung nachzugehen. Sie soll zunächst auf drei Jahre beschränkt sein, mit der Option für eine Verlängerung um zwei Jahre. Inhaber einer Blue-Card sollen nach 36 Monaten berechtigt sein, eine hochqualifizierte Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, während sie im ersten Mitgliedstaat wohnen. Nach zwei Jahren sind der Blue Card-Inhaber und seine Familienangehörigen berechtigt, sich zum Zweck der Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung in einem anderen als dem ersten Mitgliedstaat niederzulassen.
- Zu den **Mindestanforderungen** einer Blue Card sollen nach Ansicht der Abgeordneten des Europäischen Parlaments ein **Hochschulabschluss oder eine Berufserfahrung** von mindestens fünf Jahren gehören.
- Bevor die Mitgliedstaaten über einen Antrag auf Erteilung einer Blue Card entscheiden, können sie die **Arbeitsmarktsituation prüfen** und einzelstaatliche Verfahren und Gemeinschaftsverfahren zur Besetzung freier Stellen anwenden. Vorrangig berücksichtigen die Mitgliedstaaten aus arbeitsmarktpolitischen Gründen Unionsbürger, sowie den nationalen und regionalen Arbeitskräftebedarf. Auf diese Weise können die Länder die Kontrolle über ihre Arbeitsmärkte behalten und individuell entscheiden, ob ein Bedarf an Hochqualifizierten besteht.

4. Unterstützung der Arbeitsaufnahme im Herkunftsland

Die Rückkehr und die berufliche Karriere im Heimatland ist für viele Studenten und Absolventen weiterhin die wichtigste Option für ihre Zukunft. Diese Entscheidung kann sowohl gleich nach Studienabschluss oder auch nach einer Periode der Arbeitstätigkeit in Deutschland fallen. Und wenn die Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz in Deutschland im Rahmen des verfügbaren Jahreszeitraums nicht erfolgreich war, ist die Aufnahme einer Arbeit in der Heimat meist die nächste Option.

Auch der Berufsstart im Heimatland will gut vorbereitet sein. Der Weg zurück nach Jahren in Deutschland ist nicht leicht, denn Vieles hat sich in der Zwischenzeit in Ihrem Herkunftsland geändert. Alte Kontakte und Netzwerke, die den Karriereeinstieg erleichtern könnten, sind oft nicht mehr vorhanden und der Arbeitsmarkt hat sich inzwischen gewandelt. Es fehlen häufig aktuelle Informationen und Ansprechpartner.

Nachfolgend informieren wir Sie zu Programmen und Maßnahmen, die zur Vorbereitung des Berufseinstiegs im Heimatland Unterstützung geben.

4.1. Das Programm Rückkehrende Fachkräfte

Das Programm Rückkehrende Fachkräfte unterstützt ausländische Studenten und Absolventen deutscher Hochschulen, die aus Entwicklungs- und Schwellenländern kommen, beim Berufseinstieg in der Heimat.² Entsprechende Angebote dieses Programms kann man bereits in Deutschland nutzen. Lassen Sie sich beraten über die Arbeitsmarktsituation in Ihrem Heimatland und über interessante Arbeitgeber vor Ort. In Seminaren und Workshops, die im Rahmen des Programms angeboten werden, können Sie Ihre Bewerbungsstrategie verbessern und mehr über Arbeitsmöglichkeiten in bestimmten Berufsfeldern in Erfahrung bringen. Beratung und Seminare werden durch AGEF, CIM oder WUS in Deutschland angeboten, die im Rahmen dieses Programms arbeiten. Adressen finden Sie am Ende dieses Abschnitts.

Ihr Wissen, das Sie durch Ihr Studium in Deutschland erworben haben, ist für Ihr Heimatland von großem Nutzen. Beginnen Sie schon in Deutschland damit, eine Ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit im Heimatland zu suchen. Auch dabei kann Sie das Programm Rückkehrende Fachkräfte unterstützen. Die Beraterinnen und Berater für Rückkehrende Fachkräfte, die in verschiedenen Ländern für das Programm arbeiten, akquirieren interessante Stellenangebote, auf die Sie sich schon von Deutschland aus bewerben können. Diese Stellenangebote finden Sie im Internet auf den Webseiten www.zav-reintegration.de und www.getjobs.net. Selbstverständlich können Sie die Angebote zur Stellenvermittlung auch nach Ihrer Rückkehr nutzen.

² Das Programm Rückkehrende Fachkräfte wird vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gefördert und vom Centrum für Internationale Migration und Entwicklung (CIM) in Kooperation mit der Arbeitsgruppe Entwicklung und Fachkräfte (AGEF) sowie dem World University Service (WUS) durchgeführt.

Des Weiteren können Sie über das Programm Rückkehrende Fachkräfte finanzielle Unterstützung beantragen. Das kann ein Zuschuss zu den Reise- und Transportkosten sein, ein Zuschuss zum Gehalt oder eine Unterstützung bei der Ausstattung Ihres Arbeitsplatzes. Entscheidend für eine finanzielle Förderung sind die entwicklungspolitische Bewertung Ihres Antrages sowie Ihre persönliche Voraussetzung, darunter Qualifikation und Berufserfahrung.

Die finanzielle Förderung richtet sich in der Regel an rückkehrende Fachkräfte aus folgenden Partnerländern: Afghanistan, Ägypten, Äthiopien, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Georgien, Ghana, Indien, Indonesien, Jordanien, Kamerun, Kolumbien, Marokko, Mongolei, Pakistan, Peru, Syrien, Tunesien, Türkei, Vietnam und an palästinensische Rückkehrer und Rückkehrerinnen. Für die entwicklungspolitisch besonders herausragende Tätigkeit in einem anderen Entwicklungsland kann die Möglichkeit einer Förderung individuell geprüft werden. Für die Vergabe dieser finanziellen Zuschüsse ist CIM zuständig.

Weitere Informationen zum Programmangebot und den lokalen Partner finden Sie auf der Webseite www.zav-reintegration.de.

Wenn Sie nach Hause zurückgekehrt sind, empfehlen wir Ihnen, mit anderen Deutschland-Alumni in Ihrer Heimat in Kontakt zu treten und sich auszutauschen. Es wird Ihnen den Einstieg erleichtern, wenn Sie von den Erfahrungen anderer Rückkehrer hören und vielleicht auch deren Netzwerke nutzen können. Solche Kontaktmöglichkeiten ergeben sich z.B. bei Alumni-Abenden, Jobbörsen oder Weiterbildungsseminaren, die die Beraterinnen und Berater für Rückkehrende Fachkräfte organisieren und die Sie kostenlos nutzen können.

Ansprechpartner in Deutschland

Centrum für internationale Migration und Entwicklung (CIM)

Mendelssohnstr. 75-77

D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: + 49 (0)69-719121-0

Fax: + 49 (0)69-719121-19

E-Mail: zav-reintegration@arbeitsagentur.de

Internet: www.zav-reintegration.de

www.cimonline.de

Arbeitsgruppe Entwicklung und Fachkräfte im Bereich der Migration und der Entwicklungszusammenarbeit (AGEF gGmbH)

PF 660 123

D-10267 Berlin

Tel.: +49(0)30-501 085 17

Fax: +49(0)30-509 780 4

E-Mail: info@agef.de

Internet: www.agef.net

www.getjobs.net

World University Service (WUS)

Deutsches Komitee e.V.

Goebenstraße 35

D-65195 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611-446648

Fax: +49 (0)611-446489

E-Mail: info@wusgermany.de

Internet: www.wusgermany.de

Beraterinnen und Berater für Rückkehrender Fachkräfte

Beraterinnen und Berater für Rückkehrende Fachkräfte arbeiten in 16 Ländern und pflegen Kontakte zu Unternehmen und Organisationen. Sie beraten bei der Rückkehr und bieten Vermittlung in qualifizierte Stellen an. Sie organisieren u.a. Jobbörsen, Alumni-Veranstaltungen und Weiterbildungen. Eine Liste der Beraterinnen und Berater finden Sie im Anhang.

4.2. Das Alumniportal Deutschland

Eine neue Möglichkeit zur Stellensuche und für die Erweiterung Ihres beruflichen Netzwerkes bietet seit Herbst 2008 das Alumniportal Deutschland unter www.alumniportal-deutschland.org.

Das Alumniportal Deutschland wurde speziell für Deutschland-Alumni ins Leben gerufen – also für weltweit all diejenigen, die in Deutschland gelebt, gearbeitet oder studiert haben. Auf dieser Website können Sie sich in der Community mit anderen Deutschland-Absolventen fachlich und privat austauschen, sich über Weiterbildungs- und Trainingsangebote im Heimatland und in Deutschland informieren und in Erfahrung bringen, welche deutschen Unternehmen und Organisationen es im eigenen Land gibt.

Für Ihre Karriereplanung und Jobsuche ist auf dem Portal der Bereich „Jobs & Karriere“ besonders relevant. „Trained in Germany“ – das ist es, was Sie für internationale Arbeitgeber vor Ort besonders interessant macht. Nutzen Sie dieses Interesse und werden Sie in eigener Sache aktiv: Veröffentlichen Sie unter „Jobs & Karriere“ Ihr eigenes Profil und präsentieren Sie Ihre Qualifikationen und Berufserfahrungen. So können Arbeitgeber auf Sie aufmerksam werden und direkt mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Auch Stellenangebote ihrem Heimatland und Kurzeitaufträge, die Unternehmen und Organisationen speziell für Deutschland-Alumni ausschreiben, werden Sie auf der Website finden.

Also: Informieren Sie sich! Nutzen Sie die Angebote, um sich mit der Situation auf dem Arbeitsmarkt vertraut zu machen, zu erfahren, welche Qualifikationen bei internationalen Unternehmen besonders gefragt sind und wie Sie sich auf diese Anforderungen am besten vorbereiten und sich entsprechend weiterbilden können.

Das Alumniportal bietet diese Informationen sowohl in der Rubrik „Jobs & Karriere“ im Bereich „Karriere-Infos“ als auch unter „Weiterbildung“. Zögern Sie nicht, sich in der Community mit anderen, bereits erfahrenen Deutschland-Alumni auszutauschen und auf diesem Weg nützliche Tipps zu erhalten.

Das Alumniportal Deutschland ist ein Gemeinschaftsprojekt von AGEF, InWEnt, Goethe-Institut, DAAD und ZAV. Alle Organisationen bringen ihre speziellen Stärken in das Portal ein, zum Nutzen für Deutschland-Alumni. Finanziert wird das Alumniportal durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

Website: www.alumniportal-deutschland.org

4.3. Mobilitätsberatung der Bundesagentur für Arbeit

Die Mobilitätsberatung der Bundesagentur für Arbeit bietet Migranten Orientierungs- und Entscheidungshilfen an über allgemeine Bedingungen und mögliche Arbeitschancen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland. Die Mobilitätsberatung unterstützt Sie bei der Arbeitssuche, zeigt Suchmöglichkeiten nach Stellenangeboten auf und vermittelt Arbeitsstellen in den Herkunftsländern, soweit dies im Einzelfall möglich ist.

Die Mobilitätsberatung bietet auch erste Informationen über eventuelle finanzielle Förderungsmöglichkeiten für die Rückkehr in das Herkunftsland.

Bei einer angestrebten beruflichen Eingliederung im Herkunftsland kann auch die unmittelbare Einschaltung externer Institutionen, die Reintegrationsberatung und entsprechende Hilfen anbieten, möglich gemacht werden, sofern diese im jeweiligen Land vorhanden sind.

Eine aktuelle Liste mit den Telefonnummern von Mobilitätsberatern finden Sie im Anhang.

5. Tipps zur Vorbereitung des Berufseinstiegs und der Arbeitssuche

5.1. Empfehlungen zur Karrierevorbereitung während des Studiums

Praktika während des Studiums

Die Bedeutung von Praktika während des Studiums kann nicht genug betont werden. Oft sind sie ein entscheidendes Kriterium für den ersten Job nach dem Studienabschluss. Jeder Arbeitgeber wünscht sich Absolventen als Mitarbeiter, die während des Studiums bereits Praxiserfahrungen gesammelt haben. Ein Praktikum bietet die Möglichkeit, neben fachlichen Kompetenzen auch wichtige „social skills“ im Umgang mit Kollegen, Kunden und Vorgesetzten zu erwerben. Gleichzeitig können Sie dabei herausfinden, ob Ihre Vorstellungen von einer Tätigkeit in einem bestimmten Bereich der Praxis entsprechen. Und Sie können so auch relativ frühzeitig erkennen, welche Arten von Tätigkeiten im gewählten Fachgebiet Ihnen besonders liegen und dies in Ihrer weiteren Ausbildung stärker berücksichtigen.

Freiwillige Praktika in Unternehmen und Organisationen unterliegen der 90/180 Tage-Arbeitsregelung. Pflichtpraktika während des Studiums, die von der Prüfungsordnung ausdrücklich vorgeschrieben werden, sind von dieser Regelung ausgenommen (vgl. Abschnitt 1.5)

Fast alle Unternehmen und Organisationen bieten Praktika an. Es empfiehlt sich, mindestens ein halbes Jahr vor gewünschtem Praktikumbeginn bereits gezielt Bewerbungen zu versenden.

Bei der Suche einer Praktikumsstelle finden Sie auch Beratung und Unterstützung bei entsprechenden Einrichtungen Ihrer Hochschule, wie z.B. den Career Services oder beim Akademischen Auslandsamt, sowie bei folgenden Studentenorganisationen:

- www.aiesec.de (AIESEC – Association Internationale des Etudiants en Sciences Economiques et Commerciales)
- www.elsa-germany.org (ELSY – European Law Students' Association)
- www.iaste.de (IASTE – International Association for the Exchange of Students for Technical Experience)
- www.fs.tum.de/fzs (Freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften FZS)

Abschlussarbeit bei einem Unternehmen

Von großem Vorteil ist es, wenn Sie die Möglichkeit haben, Ihre Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen erstellen zu können. Die Vorteile liegen dabei auf beiden Seiten: Sie erfahren professionelle Unterstützung von Seiten des Unternehmens und können dessen Kontakte nutzen. Das Unternehmen profitiert von Ihnen, da Sie Ihr Know-how zur Verfügung stellen und bei der Entwicklung von Lö-

sungsansätzen innovative Impulse geben können. Vielen Absolventen gelingt es, sich über eine erfolgreiche Abschlussarbeit „unentbehrlich“ zu machen und den Eintritt in das Unternehmen zu bewerkstelligen. Auch auf dem Arbeitsmarkt haben Sie gute Chancen, da Sie gezeigt haben, dass Sie praxisorientiert sind und über Projekterfahrung verfügen.

Career Services der Universitäten

Die an den Universitäten angesiedelten Career Services verfügen über ein vielfältiges Angebot für Studierende und Hochschulabsolventen. Sie wurden speziell dafür eingerichtet, den Absolventen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Sie unterstützen bei einer berufsorientierten Gestaltung des Studiums, helfen, das eigene berufliche Profil zu entwickeln, notwendige Praxiserfahrung zu sammeln, Praktika vorzubereiten und auszuwerten, Bewerbungsstrategien und -techniken zu erlernen und Arbeitgeberkontakte aufzubauen.

Die einzelnen Angebote variieren von Career Service zu Career Service. Die meisten arbeiten mit den Arbeitsagenturen der Region und anderen externen Partnern zusammen. Fast immer bieten sie Bewerbungstrainings und Bewerbungsunterlagen-Checks an. Oft gibt es auch Veranstaltungen, die sich auf bestimmte Arbeitsfelder oder Fachrichtungen beziehen. Hier kann man Leute aus der Branche direkt befragen, wie sie selbst den Einstieg geschafft haben und was sie heute empfehlen. Dies kann bereits gegen Ende des Studiums genutzt werden. Mitunter werden auch Existenzgründungsseminare angeboten.

Viele dieser Services bieten ausländischen Studierenden und Absolventen spezielle Bewerbungs- oder interkulturelle Trainings an, zum Beispiel der Career Service der Universität Münster. Beim Career Service der Universität Potsdam gibt es ein Seminarprogramm zur Verbesserung der "soft skills" für ausländische Studierende. Neben Online-Tutorien zu den Themen Bewerbung und Selbstpräsentation sind individuelle Beratungen zentrale Bestandteile und begleiten die internationalen Studierenden vom Beginn des Studiums bis zum Berufseinstieg.

Beratungs- und Unterstützungsangebote

Studentenwerke der Universitäten bieten nicht nur preiswerte Unterkünfte sondern verfügen auch über Tutoren, die Studienanfängern im Alltag helfen, Fragen zum Studium beantworten und bei Behördengängen zur Seite stehen können.

Empfehlenswert sind auch die online bereitgestellten Informationen zu Arbeitsverträgen und Versicherungen, die Sie auch in der Phase der Jobsuche nutzen können: www.internationale-studierende.de/waehrend_des_studiums/jobben/arbeitsvertraege
Weitere Informationen finden Sie unter: www.studentenwerke.de

Das Studentenwerk in Ihrer Nähe finden Sie auf folgender Website:
www.internationale-studierende.de.

Das **Studienbegleitprogramm (STUBE)** unterstützt ausländische Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika. Im Rahmen des Programms Berufsvorbereitende Praktika und Studienaufenthalte (BPSA) können sowohl Praktika im Heimatland, während des Studiums, als auch Studienaufenthalte gefördert werden. Nähere Programminformationen erhalten Sie auf den regionalen STUBE-Webseiten.

STUBE-Kontakt Daten und nähere Programminformationen finden Sie unter:
<http://www.infozentrum-dresden.de/stube/stube.html>

Die **Evangelischen Studentengemeinden (ESG)** und **Katholische Hochschulgemeinden (KHG)** bieten ausländischen Studierenden Beratung in Studien- und Lebensfragen und in Fragen des Ausländerrechts an.

Viele KHG, ESG und STUBEn bieten auch Bewerbungstrainings und Bewerbungsunterlagen-Checks an.

Zu finden sind diese Einrichtungen über die Homepages der Universitäten, im Vorlesungsverzeichnis und im Telefonbuch.

Finanzielle Unterstützung für Not- und Überbrückungssituationen kann man bei den Hochschulgemeinden, und zum Teil auch bei Studentenwerken und Akademischen Auslandsämtern beantragen.

Beste Aussichten: Yang W. aus China hat vor kurzem ihre Diplomarbeit im Fach Maschinenbau bei einer namhaften deutschen Firma erfolgreich abgeschlossen. Mit diesen praktischen Erfahrungen bei einem renommierten Arbeitgeber ist sie eine interessante Bewerberin für viele Unternehmen. Hinzu kommt der Fachkräftemangel in Deutschland – Maschinenbauingenieure werden dringend gesucht!

Von Anfang an hat Yang W. Beratungsangebote wahrgenommen: Sie nahm an den Erstsemestertagen an ihrer Universität teil, wo sich ältere Studenten um die „Erstis“ kümmerten. Auch die Studienberatung ihres Fachbereichs und das Akademische Auslandsamt sowie andere chinesische Studierende gaben ihr das Gefühl, nicht allein zu sein und sich bei Fragen jederzeit an sie wenden zu können. Sie nahm an verschiedenen Bewerbungstrainings des Career Services ihrer Universität teil. Auf einer Veranstaltung von AGEF lernte sie den Personalmanager eines großen Unternehmens kennen, der ihr ein Praktikum vermitteln konnte. Später bewarb sie sich dann bei derselben Firma erfolgreich für eine Diplomandenstelle. Als nächstes wird sie am Hobsons Absolventenkongress teilnehmen und sich dort den Unternehmen als Bewerberin vorstellen.

5.2. Empfehlungen für die Arbeitssuche nach dem Studium

Inzwischen haben Sie Ihren Abschluss erworben und vielleicht erste Praxiserfahrungen gesammelt. Wie Sie jetzt aktiv werden können, um so schnell wie möglich eine Ihren Qualifikationen entsprechende und angemessen vergütete Stelle zu finden, wird im Folgenden aufgezeigt.

Bundesagentur für Arbeit

Melden Sie sich zunächst in jedem Fall bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend. Die Agentur für Arbeit hat die größte Jobbörse Deutschlands und viele Unternehmen arbeiten mit ihr zusammen. Die Website www.arbeitsagentur.de ist bei der Stellensuche und rund um die Jobsuche eine der ersten Adressen.

Empfehlenswert sind hier auch die branchenspezifischen Arbeitsmarktanalysen und Arbeitsmarktrends. Es ist immer gut, im Vorfeld über Angebot und Nachfrage Bescheid zu wissen. Einen Überblick über alle aktuellen Publikationen bekommen Sie in der folgenden Informationsbroschüre:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Sonstiges/Publikationen-BA.pdf>

Ausgewählte weitere Jobbörsen

- www.jobrapido.de
- www.monster.de
- www.berufsstart.de
- www.alumniportal-deutschland.org
- www.zav-reintegration.de

Jobbörsen, die sich eher auf die studentische und/oder akademische Stellensuche spezialisiert haben:

- www.studentenjobs24.de
- www.jobber.de
- www.jobscanner.de (durchsucht Unternehmenswebseiten)
- www.jobworld.de (Metasuchmaschine)
- www.jobs.zeit.de (Metasuchmaschine)

Bildung, Gesundheit & Soziales:

- <http://www.sozialwesen.de/>
- <http://www.kultur-stellenmarkt.de/>
- <http://www.medizinische-berufe.de/jobboerse/view/Home.htm>

Entwicklungszusammenarbeit:

- www.epojobs.de
- www.entwicklungsdienst.de

Naturwissenschaft & Technik:

- <http://www.it-arbeitsmarkt.de/>
- <http://www.edv-branche.de/>
- www.ingenieurkarriere.de (Nachrichten des Vereins Deutscher Ingenieure)
- <http://www.biokarriere.net/>
- <http://www.umweltarbeit.de>

Eine Auswahl weiterer branchenspezifischen Jobbörsen finden Sie auf dem Studentenportal „Studentenpilot“ unter:

www.studentenpilot.de/karriere/jobratgeber/branchenspezifischejobboersen.htm

Beispiele Stellenanzeigen in Printmedien

Der **Wissenschaftsladen Bonn e.V.** wertet wöchentlich mehr als 150 Print- und Internet-Medien auf Stellenangebote in ganz Deutschland hin aus und veröffentlicht diese in den beiden Informationsdiensten „arbeitsmarkt Umweltschutz und Naturwissenschaften“ und „arbeitsmarkt Bildung Kultur und Sozialwesen“. Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite des Wissenschaftsladens unter der Rubrik Arbeitsmarkt: <http://www.wilabonn.de>

Zunehmend findet man auch Stellenanzeigen aus den **Tageszeitungen** mit kleinen zeitlichen Verzögerungen im Internet. Daher ist der Besuch des Internetauftritts regionaler Tageszeitungen empfehlenswert. Einen Überblick über alle Zeitungswebseiten finden Sie auf der Seite des Bundesverbandes deutscher Zeitungsverleger unter: www.bdzv.de/zeitungswbsites.html

Besuch von Recruiting-Messen

Auf Recruiting- und Absolventenmessen können Sie gezielt Firmen ansprechen, die für Sie als Arbeitgeber interessant sind. Eine Übersicht der auf der Messe angemeldeten oder ausstellenden Unternehmen finden Sie in der Regel auf den jeweiligen Messe-Webseiten. Dort veröffentlichen sie schon vor der Messe, die von ihnen gesuchten Fachrichtungen und Anforderungsprofile oder auch bereits konkrete Stellenausschreibungen. Recherchieren Sie dies im Vorfeld und bereiten Sie sich gezielt auf einen Messebesuch vor. So können Sie das Interesse des anwesenden Personalmanagements auf der Messe wecken und wichtige Kontakte für spätere Bewerbungen knüpfen.

Tipp: Viele Absolventen möchten unbedingt bei bekannten international agierenden Firmen arbeiten. Doch **kleine und mittelständische Unternehmen** bieten mitunter bessere Ein- und Aufstiegschancen. Oft können Sie hier schneller Verantwortung übernehmen und wertvolle Berufserfahrung sammeln. Viele dieser Unternehmen operieren inzwischen auch international. Vielleicht gibt es eine Verbindung, einen Kooperationspartner oder sogar eine Niederlassung in Ihrem Heimatland? Fragen Sie auf jeden Fall danach.

Durch eine freundliche E-Mail und einen anschließenden Anruf bei der Person, mit der man am Stand gesprochen hat, bringt man sich wieder in Erinnerung und kann dann einen kurzen und übersichtlichen Lebenslauf nochmals zusenden.

Einige bekannte Recruiting-Messen sind:

- **Hobsons Absolventenkongress** in Köln
(<http://www.hobsons.de/de/recruiting-events/absolventenkongress/>)
- **CONNECTA International** in Münster
(<http://www.uni-muenster.de/Connecta/2008/aktuelles/aktuelles.html>)
- **Bonding Firmenkontaktmesse** an verschiedenen Standorten deutschlandweit
(<http://www.firmenkontaktmesse.de/>)
- **meet@fh** an verschiedenen Fachhochschulen deutschlandweit
(<http://www.iqb.de/de/>)
- **connecticum** in Berlin
(<http://www.connecticum.de/>)
- **Karrieretag Familienunternehmen** in Ulm
(<http://www.karrieretag-familienunternehmen.de/>)

Besuch von Fachmessen

Fachmessen sind eine hervorragende Gelegenheit, Ihre künftige Branche hautnah zu erleben und Ihr Know-How zu vertiefen. Natürlich geht es auch hier darum, wichtige Netzwerke für die Zukunft zu knüpfen und auch Informationen über zukünftige Entwicklungen innerhalb der Branche zu erhalten, die Ihnen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Bewerbern verschaffen können.

Fachmessen bieten auch die Möglichkeit, weitergehende Informationen über Unternehmen einzuholen, bei denen man sich bewerben möchte.

Oftmals annoncieren Veranstalter von Fachmessen in den Anzeigenteilen von Tageszeitungen, in Fachzeitschriften oder auf Jobportalen im Internet.

Veröffentlichung Ihres Bewerbungsprofils auf Internetportalen

Neben den großen bekannten Jobportalen wie dem der Arbeitsagentur und monster.de gibt es noch viele kleinere, oft auch branchenspezifische Portale. Warum nicht

mal den umgekehrten Weg gehen, indem Sie sich und Ihre Qualifikationen potentiellen Arbeitgebern selbst anbieten? Viele Karriereportale bieten die Möglichkeit ein eigenes Bewerberprofil anzulegen, um von potentiellen Arbeitgebern gefunden werden zu können.

Sinnvoll ist es, sich im Vorfeld mit den bei der Recherche angewendeten Suchbegriffen der Datenbank vertraut zu machen und dann das eigene Profil mit entsprechenden Schlüsselbegriffen zu gestalten.

Achtung: Die Nutzung einiger Portale ist kostenpflichtig.

Kleine Messekontakte mit großen Folgen

Mahmoud H. aus Marokko ist Diplom-Maschinenbauingenieur. Am 1. Oktober 2008 hat er eine Stelle als Entwicklungsingenieur bei einem Chemiekonzern angetreten. Wie hat er das geschafft?

In einem kurzen Gespräch mit dem Vertreter eines Konzerns auf dem Hobsons Absolventenkongress äußerte Mahmoud, dass er gern seine Diplomarbeit bei dem Unternehmen schreiben würde. Der Personalmanager zeigte sich interessiert und gab ihm seine Visitenkarte. Schon ein paar Tage später schickte Mahmoud ihm seine Bewerbung zu. Im Vorstellungsgespräch skizzierte er seinen Wunsch-Themenbereich. Gemeinsam fanden sie ein geeignetes Thema und er begann seine Diplomarbeitsphase bei dem Ingenieurdienstleister der internationalen Automobil- und Luftfahrtbranche. Als er Finanzierungsprobleme bekam und dachte, er müsse seine Diplomarbeit abbrechen, konnte er über den Notfonds der Evangelische Studierenden Gemeinde (ESG) und des International Office seiner Fachhochschule Hilfe erhalten.

Motiviert durch die erfolgreichen Unterstützungen ging Mahmoud dann an die Stellensuche. Er veröffentlichte sein Bewerberprofil bei www.monster.de. „Da hat sich fast jeden Tag jemand bei mir gemeldet“ erzählt er. Und er besuchte eine Reihe von Job- und Fachmessen - mit Erfolg: Fünf Vorstellungsgespräche ergaben sich daraus. Auch seinen jetzigen Arbeitgeber hat er auf einer Messe kennen gelernt. Als seinen persönlichen Vorteil sieht er die vielen Praktika an, die er bereits während des Studiums absolviert hat. Auch seine überdurchschnittlichen Sprachkenntnisse - er spricht vier Sprachen fließend, darunter Französisch und Arabisch - sind ihm bei der Firma, die Kunden in Frankreich und Belgien sowie eine Niederlassung in Saudi-Arabien hat, von Nutzen. Entscheidend bleibt am Ende aber natürlich das fachliche Know-how - und Maschinenbauer sind gut nachgefragt!

Networking auf Fachveranstaltungen - während und nach dem Studium

Wichtige Kontakte in Ihrer Branche können Sie auch am Rande von Podiumsdiskussionen oder auf Veranstaltungen knüpfen. Natürlich kann man sich nicht darauf verlassen, jemanden kennen zu lernen, der einem weiterhelfen kann und sollte auch nicht aufdringlich im Vorgehen sein. Doch vielleicht kommen Sie ganz beiläufig mit jemandem ins Gespräch, der Ihnen einen Tipp gibt, wo Sie sich bewerben können.

Besonders gut hierbei ist, dass Sie sich gezielt Veranstaltungen des speziellen Bereichs aussuchen können, in den Sie einsteigen wollen. Sollten Sie noch nicht genau wissen, wo Sie beruflich hin wollen, können Sie unverbindlich herausfinden, ob Ihnen die Atmosphäre und die Themen bestimmter Fachgebiete überhaupt zusagen.

Ein weiterer Vorteil des Besuchs derartiger Fachdiskussionen in der Zeit nach dem Studienabschluss ist, dass Sie auf dem Laufenden sind, die aktuellen wissenschaftlichen Debatten kennen und Ihr Wissen somit auf der Höhe der Zeit bleibt.

Studierenden-Netzwerke nutzen

Regional- oder fachspezifische Netzwerke bieten die Möglichkeit, sich mit anderen Studierenden und Absolventen über Erfahrungen, Tipps und Probleme rund um das Thema Berufseinstieg auszutauschen.

In Deutschland gibt es zahlreiche Vereinigungen ausländischer Studierenden, wie z. B. die Vereinigung Indonesischer Studenten in Deutschland oder der Marokkanische Wissenschaftliche Studentenverein Aachen. Diese Vereinigungen stellen sich oftmals auf den Webseiten der Universitäten vor. Die Webseite www.laenderkontakte.de bietet, unter der Rubrik Regionen → Land → Ausländische Vereinigungen, die Möglichkeit, gezielt nach Vereinigungen ausländischer Studierenden in Deutschland zu suchen.

Auch virtuelle Plattformen lassen sich für den fachlichen und privaten Austausch nutzen. Das bereits vorgestellte Alumniportal Deutschland bietet beispielsweise auch die Möglichkeit, Kontakt zu bestehenden Netzwerken aufzunehmen oder eigene Netzwerke zu gründen.

Über das Studentenleben, Erfahrungen mit der Ausländerbehörde und vieles mehr tauschen sich einige Studentengemeinschaften auch über sogenannte Blogs aus. Ein Beispiel ist der chinesische Studentengemeinschaft Blog unter www.dolc.de.

6. Schlusswort

Die vorliegende Broschüre bietet Ihnen einen verständlichen Überblick über die aktuellen Regelungen für ausländische Hochschulabsolventen bezüglich des Arbeitsmarktzugangs in Deutschland. Darüber hinaus erhalten Sie praktische Tipps zur Vorbereitung des Berufseinstiegs und der Arbeitssuche, sowie Kontaktdaten zu hilfreichen Ansprechpartnern.

Wir möchten an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass in vielen Teilen die konkrete Umsetzung der neuen Regelungen bisher mit wenig Erfahrungswerten unteretzt ist. Es sind auch Veränderungen und Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und der Gesetzeslage möglich, wie die Neuregelungen, die zum Januar 2009 in Kraft treten, deutlich machen. Daher ist es wichtig, dass Sie diese Veränderungen, die in den Medien veröffentlicht werden, selbst verfolgen.

Der erfolgreiche Berufseinstieg in Deutschland hängt neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen wesentlich von Ihrem individuellen und rechtzeitigen Engagement ab. Vorbereitungen sollten nicht erst nach Studienabschluss beginnen. Das bedeutet, dass Sie frühzeitig Ihr „eigenes Profil“ im Sinne einer erfolgreicher Bewerbung entwickeln müssen. Das heißt auch, sich klar zu werden über eigene Stärken und Schwächen und diese nicht nur zu benennen, sondern auch dazu argumentieren zu können.

Es ist vielfacher Erfahrungswert, dass Arbeitserfahrung in Deutschland auch für die berufliche Karriere im Heimatland von hohem Wert sind.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrem Karrierestart und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung, möchten aber zugleich darauf hinweisen, dass wir keine rechtliche Beratung geben können.

AGEF gGmbH
Postfach 660123
D-10267 Berlin
Tel. +49 (0)30-501 085 0
Fax +49 (0)30-509 780 4
E-Mail info@agef.de

7. Anhang

7.1. Zentrale Ausländerbehörden der einzelnen Bundesländer

Achtung: Jede der mehreren hundert Ausländerbehörden Deutschlands hat ihre eigenen Vordrucke für die Beantragung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Diese sind allerdings oft nur schwer im Internet zu finden. Am besten, Sie fragen telefonisch bei Ihrer Ausländerbehörde nach!

Ein **Gesamtverzeichnis der Telefonnummern der Ausländerbehörden** in Deutschland finden Sie im Internet unter:

www.izmir.diplo.de/Vertretung/izmir/de/01/Visabestimmungen/downloaddatei__adressen__alb,property=Daten.pdf

Baden-Württemberg

Ausländerbehörde Stuttgart
Schwabenzentrum B4
Eberhardstraße 39
70173 Stuttgart
Tel.: (0711) 2163-589 oder -889
Fax.: (0711) 2167974
E-Mail: auslaenderrecht@stuttgart.de;
staatsangehoerigkeitsrecht@stuttgart.de
Internet: <http://www.stuttgart.de/sde/menu/frame/top.php?seite=http%3A//www.stuttgart.de/sde/item/gen/51411.htm>

Berlin

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde (Abteilung IV): Zuwanderung
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin
Tel.: (030) 90269 0
Fax: (030) 90269 4099
Internet:
<http://www.berlin.de/labo/auslaender/dienstleistungen/wir-ueber-uns.html>

Bayern

Ausländerbehörde München
Ausländerwesen - Allgemeines
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II, Einwohnerwesen
Ruppertstr. 19
80466 München
Tel.: (089) 233-96010
E-Mail:
auslaenderbehoerde.kvr@muenchen.de
Internet: www.auslaenderbehoerde-muenchen.de

Brandenburg

Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg
Poststraße 72
15890 Eisenhüttenstadt
Tel.: (03364) 427-0
Fax: (03364) 427-202
E-Mail: Poststelle-ZAB@zab.brandenburg.de
Internet:
http://www.bund.de/nn_176328/Organisations/Bund/U/BB/U/MI/U/ZAB/Stammdaten/Zentrale-Auslaenderbehoerde-des-Landes-Brandenburg-org.html

Bremen

Ausländerbehörde Bremen
Stresemannstraße 48
28207 Bremen
Tel.: (0421) 361-15275 oder -15004
E-Mail: office-
auslaenderbehoerde@stadttamt.bremen.de
Internet:
<http://www.stadttamt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen116.c.1616.de>

Hessen

Zentrale Ausländerbehörde
Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Tel. : (06151) 12-0
E-Mail: K.Ehrhardt@rpd.a.hessen.de
Internet:
http://www.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=3406f549e5487e04de7c93b5c92f1dc4

Niedersachsen

Internet:
Eine Übersicht über Ausländerbehörden und allgemeine Informationen zum Aufenthaltsrecht in Niedersachsen finden Sie unter:
http://www.mi.niedersachsen.de/master/C40119118_N38375577_L20_DO_I522.html

Rheinland-Pfalz

Landeshauptstadt Mainz:
Bürgeramt – Abteilung Ausländerangelegenheiten
Stadtverwaltung Mainz
33 – Bürgeramt
Abteilung Ausländerangelegenheiten
Stadthaus, Lauteren-Flügel,
Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz
Tel.: (06131) 12-2977
Fax: (06131) 12-3084 oder -3767
E-Mail: buergeramt@stadt.mainz.de
Internet:
<http://www.mainz.de/WGAPublisher/online/html/default/hthn-6bsax4.de.html>

Hamburg

Einwohner-Zentralamt
Amsinckstraße 28 / 34
20097 Hamburg
Tel.: (040) 42839-2290
Fax: 040 42839-2966
E-Mail: poststelle@bfi-e.hamburg.de
Internet:
<http://www.hamburg.de/zentrale-auslaenderbehoerde/>

Mecklenburg-Vorpommern

Ausländerbehörde Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Tel.: (0385) 545-1801
Fax: (0385) 545-1809
E-Mail: aeichstaedt@schwerin.de
Internet:
http://www.schwerin.de/www/live.php?intenet_navigation_id=128

Nordrhein-Westfalen

Kommunale Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf
Willi-Becker-Allee 7
40227 Düsseldorf
Tel.: (0211) 89-22197 oder -21024
E-Mail:
auslaenderamt@stadt.duesseldorf.de
Internet:
<http://www.duesseldorf.de/auslaenderamt/index.shtml>

Saarland

Zentrale Ausländerbehörde des Saarlandes
Lebacher Straße 6a
66113 Saarbrücken
Tel.: (0681) 501-7168 oder -7162
Internet:
http://www.saarbruecken.de/layouts/sozial_umwelt/content.jsp?jsessionid=E06CF15B397913B95CAA3B7F97D14E08&dwgroup=null&dwview=default&auswahl=null&kontext=Kontext_21449

Sachsen

Zentrale Ausländerbehörde des Freistaates
Sachsen
Adalbert-Stifter-Weg 25
09131 Chemnitz
Tel: (371) 4599-0
Internet:
<http://www.smi.sachsen.de/1571.htm>

Schleswig-Holstein

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Neumünster
Haart 148
24539 Neumünster
Tel.: (04321) 974-301
Fax: (04321) 974-111
E-Mail: Zentrale.nms@Lfa.landsh.de

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Lübeck
Vorwerker Str. 103
23554 Lübeck
Tel.: (0451) 40889-10 oder -16
Fax: (0451) 40889-11
E-Mail: Poststelle.HL@Lfa.landsh.de
Internet:
http://www.schleswig-holstein.de/LFA/DE/LFA__node.html

Sachsen-Anhalt

Bürgerservice, Ausländerbehörde
Breiter Weg 222
D-39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 540-43 89
Fax: (0391) 540-43 50
E-Mail: Abh@ewo.magdeburg.de

Thüringen

Landeshauptstadt Erfurt
Ausländerbehörde
Löberstraße 35
99096 Erfurt
Tel.: (0361) 655-3803 oder -3821
Fax: (0361) 655-3829 oder -3809
E-Mail: Auslaenderbehoerde@Erfurt.de
Internet:
<http://www.erfurt.de/cocoon/ef/bservice/app/zustaendig/leistungsdetails.html?id=1529&ruid=10004>

7.2. Ansprechpartner in den Partnerländern des Programms Rückkehrende Fachkräfte

Ägypten

Beraterin für Rückkehrende Fachkräfte:
Frau Azza Belal
Career Service Egypt (CSE)
Universität Kairo
Veterinärmedizinische Fakultät
Universitätsstraße
Gize Square, Gize
Ägypten
E-Mail: careerservice.egypt@gmail.com
Internet: www.getjobs.net

Äthiopien

Berater für Rückkehrende Fachkräfte:
Herr Molla Berhanu
Association of Ethiopians Educated in
Germany (AEEG)
P.O.Box 20 743, code 1000
Addis Ababa
Ethiopia
Tel.: +251 11 5 15 03 53
Fax: +251 11 5 15 03 04
Email: aeeg@ethionet.et
Internet: www.aeeg-ethiopia.org

Bolivien

Beraterin Rückkehrende Fachkräfte:
Frau Cintia Reyes Pando
Asociación de Amistad Boliviano Alemana
(AABA)
Secretaría Ejecutiva de la AABA
Calle Bella Vista No 650 b – Sopocachi
Casilla 9355
La Paz
Bolivia
E-Mail: secretariado@aaba.com.bo
Internet: www.aaba.com.bo

Brasilien

Beraterin für Rückkehrende Fachkräfte:
Frau Jacinta Arnhold
Agência Brasil-Alemanha
Reintegração de Mão de Obra Especializa-
da
(junto ao Goethe-Institut Curitiba)
Rua Reinaldo S. de Quadros, 33 sl. 22
80050 - 030 Curitiba – Paraná
Brasilia
Tel.: +55 41 3363 8012
E-Mail: agenciabrasil@agenciabrasilalemanha.com.br oder
jacinta_arnhold@yahoo.de
Internet:
www.agenciabrasilalemanha.com.br

Chile

Berater für Rückkehrende Fachkräfte:
Herr Ulises Antúnez
Asociación de Amistad Chileno-Alemana
Ernesto Riquelme 226, 3. Stock
Oficina 602
Santiago Centro
Chile
Tel./Fax: +56 2 695 57 89
E-Mail: info@amistadchilenoalemana.cl
Internet: www.amistadchilenoalemana.cl

China

Beraterin für Rückkehrende Fachkräfte:
Frau Wang Wei
Career Service China
China Representative - Delegation of German Industry & Commerce Beijing
Landmark Tower II, Unit 0811, 8 North Dongsanhuan Road
Chaoyang District, Beijing 100004, P.R.China
Tel.: +86 10 6590 0926 ext.324
Fax: +86 10 6590 6313
Email: wang.wei@bj.china.ahk.de
Internet: www.china.ahk.de, www.getjobs.net

Beraterin für Rückkehrende Fachkräfte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit:
Frau Zhang Qing
Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)
Sunflower Tower 1100
Maizidian Street 37, Chaoyang District 100026 Beijing
P.R.China
Tel.: +86 10 8527 5180/40
Fax: +86 10 8527 5185
E-Mail: qing.zhang@gtz.de
Internet: www.getjobs.net

Georgien

Beraterin für Rückkehrende Fachkräfte:
Frau Dr. Irma Tsereteli
Career Service Georgien (CSG)
Iv. Djavachischvili Staatliche Universität Tbilissi, II Gebäude;
I. Tschavtschavadse Ave. 3,
0128, Tbilissi
Georgien
Tel: +995 32 29 45 65
Mobil: +995 93 921330
E-Mail: careerservice.georgia@gmail.com
Internet: www.getjobs.net

Ghana

Berater für Rückkehrende Fachkräfte:
Herr Dr. Francis Bih
Ghanaian-German Alumni Network
P.O.Box DS 451
Kodjo Thompson Road, Konica Photos building,
Adjacent City Paints and Supply
Adabraka/ Accra, Ghana
Mobile: +233 245 837 451
Fax: +233 21 231 869
E-Mail: rueckkehrergh@gmx.net

Indonesien

Berater für Rückkehrende Fachkräfte in Jakarta: Herr Makhdonal Anwar
World University Service Komite Indonesia
Dana Graha Building
2nd Floor, Room 201
Jl.Gondangdia Kecil No. 12/14
10330 Jakarta
Tel.: +62 21 3100505 / 3107788 Ext. 85
Fax.: +62 21 3100505 Ext. 87
Mail: wuski@indo.net.id
Website: www.wuski.or.id
Koordinator: Herr Suchjar Effendi

Beraterin für Rückkehrende Fachkräfte in Tenggara: Frau Audrey Febrianty
WUSKI Perwakilan Tenggara
Kantor PemKab Kutai Kartanegara
Jl. Wolter Monginsidi
75511 Tenggara
Tel. +62 541 664320
Fax. +62 541 663983
Mail: audrey.febrianty@wuski.or.id
Website: www.wuski.or.id

Kamerun

Berater für Rückkehrende Fachkräfte: Herr
Ludovic Etoundi
Koordinationsbüro Kamerun c/o Goethe
Institut Yaoundé
B.P. 1067
Yaoundé – Bastos
République du Cameroun, Kamerun
Tel.: +237 2221 44 09
Fax: +237 2221 44 19
E-Mail: info@kbc-cameroon.net
Internet: www.kbc-cameroon.net

Jordanien

Beraterin Rückkehrende Fachkräfte:
Frau Esmat Khatab
Programm Rückkehrende Fachkräfte
Building Research Center
Royal Scientific Society
P. O. Box 1438
Al-Jubaiha 11941 Jordan
Jordanien
Mobil: +962 776708474
Fax: +962 6 5344701 Ext: 2472
E-Mail: cs@jordan.agef.net
Internet: www.getjobs.net

Mongolei

Beraterin für Rückkehrende Fachkräfte:
Frau Enkhbold Khatantuul
Mongolisch-Deutsche Brücke (MDB)
Od Plaza, Room 308
Seoul Street 6 / 2
Post Office 44
210644 Ulaanbaatar, Mongolei
Tel/Fax: +976 11 31 59 90
Mobil: +976 99 04 90 40
E-Mail: beratung@mdb.mn oder in-
fo@mdb.mn
Internet: www.getjobs.net

Berater für Rückkehrende Fachkräfte:
Herr Dr. Didier Djoumessi
P.A.R.I.C.
Fonds National de l' Emploi (FNE)
Tel.: +00237 74377703
E-Mail: fneparic@yahoo.fr oder
djoumessididier@yahoo.com
Internet: www.fnecm.org

Marokko

Berater für Rückkehrende Fachkräfte in
Casablanca: Herr Moha Ezzabdi
Chambre Allemande de Commerce et 'In-
dustriem Maroc
140, Boulevard Zerktouni, 6ème étage
20000 Casablanca
Morocco
Tel: + 212 22 42 94 00 01
Fax: +212 22 47 53 99
E-Mail: moha.ezzabdi@dihkcasa.org
Internet: www.dihkcasa.org

Peru

Berater für Rückkehrende Fachkräfte:
Herr José Encinas Marroquin
Fachkraftvereinigung in Peru
Förderung deutsch peruanische Wirt-
schaftsbeziehungen
Relaciones equitativas de intercambio
científico y económico
Comisión Brandt
Av. Pardo 1142, Of. 401
Miraflores
Lima 18, Perú
Tel.: +51 1 24 73899 oder 24 34 701
E-Mail: info@comisionbrandt.com oder
jose.antonio@comisionbrandt.com
Internet: www.comisionbrandt.com

Syrien

Beraterin für Rückkehrende Fachkräfte:
Frau Hala Ta'an
Career Service Syria (CSS)
Al-Baath-Universität
Medizinfakultät- 4. OG
Homs, Syria
Tel.: +963 31 21499150
Mobil: +963 944 803 669
Fax.: +963 31 21499151
E-Mail: careerservice.syria@googlemail.com
Internet: www.getjobs.net

Vietnam

Beraterin für Rückkehrende Fachkräfte:
Frau Dang Thi Phuong Dung
Career Service Vietnam
Alley 149, Giang Vo. St.
Hanoi, Vietnam
Post: Ngo 149, Giang Vo, Hanoi, Vietnam
Mobile: 09 46 26 90 49; Tel.: +84 4 373 42 48 3
Fax: +84 4 373 42 48 8
E-Mail: careerservice.vietnam@gmail.com
Internet: www.getjobs.net

7.3. Mobilitätsberater der Bundesagentur für Arbeit

Standort	Name	Telefonnummer	Adresse
Berlin	Herr Hauptmeijer	030 – 555599 6754	Friedrichstr. 39, 10969 Berlin
	Frau Mohn	030 – 555599 6756	
Bremen	Frau Schöttler	0421 – 178 1386	Doventorsteinweg 44, 28195 Bremen
	Herr Frank	0421 - 178 1385	
Dortmund	Frau Pankratow	0231 - 427819 19	Karl-Harr-Str. 5, 44263 Dortmund
	Frau Stolte	0231 - 427819 15	
Frankfurt /Main	Herr Niklas	069 - 59768 328	Emil-von-Behring Str. 10, 60439 Frankfurt / Main
	Frau Zeyher	069 - 59768 343	
	Herr Müller	069 - 719121 93	CIM, Mendelssohnstr. 75 – 77, 60325 Frankfurt
	Frau Schneider	069 - 719121 72	
Hamburg	Frau Korte	040 - 2485 3552	Nagelsweg 9, 20097 Hamburg
	Herr Hübner	040 - 2485 3558	
Nürnberg	Frau Tornikidou	0911 - 529 2311	Richard-Wagner-Platz 5, 90433 Nürnberg
	Frau Christian	0911 - 529 2320	
Stuttgart	Frau Vodopic	0711 - 920 3042	Heilmannstr. 3-5, 70190 Stuttgart
	Frau Bender	0711 - 920 3036	
Bonn	Herr Ostermann	0228 - 713 1145	Info-Center, Villemomblerstr. 76, 53123 Bonn
	Frau Karalic	0228 - 713 1392	

7.4. Begriffe und Abkürzungen

Abs.:	Absatz eines Paragraphen in einem Gesetz oder einer Verordnung
AufenthG:	Aufenthaltsgesetz, Bestandteil des Zuwanderungsgesetzes
BAMF:	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV:	Beschäftigungsverordnung
BeschVerfV:	Beschäftigungsverfahrensverordnung
BPSA:	Berufsvorbereitende Praktika und Studienaufenthalte
Drittstaaten:	Drittstaaten sind Staaten, die nicht Vertragspartei oder Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind. Innerhalb des Aufenthaltsrechts gilt für alle Staatsbürger der Drittstaaten das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für alle Angehörigen aus Nicht-EU-Ländern. Es ist für diese Möglichkeit unerheblich, ob Sie aus einem Drittstaat kommen, dessen Staatsbürger zur Einreise ein Visum benötigen oder nicht.
ESG:	Evangelische Studierenden Gemeinde
EU:	Europäische Union
EWR:	Europäischer Wirtschaftsraum
Erwerbstätigkeit:	nichtselbstständige Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit
Geschäftsvorhaben:	Unternehmensgründung
HSchulAbsZugV:	Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung
KHG:	Katholische Hochschulgemeinde
S.:	Seite oder Satz eines Absatzes eines Gesetzesparagraphen
SGB:	Sozialgesetzbuch (regelt u.a. finanzielle Leistungsbezüge auf Basis des deutschen Sozialrechts)
STUBE:	Studienbegleitprogramm für Studierende aus Entwicklungs- und Schwellenländern

7.5. Quellenangaben

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004.

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG – Teil des Zuwanderungsgesetzes).

Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensordnung – Besch-VerfV).

Verordnung über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt – HochschAbsZugV vom 9. Oktober 2007 (Bundesgesetzblatt I 2007, S. 2337).

Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz vom Dezember 2008.

Ergänzende Informationen

Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt 7 – Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland. Fragen, Antworten sowie Tipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Stand: November 2007.

Abrufbar unter www.arbeitsagentur.de → Veröffentlichungen → Merkblätter abrufbar.

Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD): Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern, Stand: Oktober 2007.

Abrufbar unter www.daad.de/deutschland/download

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments zur Plenarsitzung vom 20.11.2008 zur Einführung der „EU-Blue Card“.

7.6. Impressum

V.i.S.d.p.: Klaus Dünnhaupt

Arbeitsgruppe Entwicklung und Fachkräfte im Bereich der Migration und der Entwicklungszusammenarbeit (AGEF gGmbH)

Postfach 660 123
D-10267 Berlin
Tel. +49 (0)30-501 085 0
Fax +49 (0)30-509 780 4
E-Mail info@agef.de

Erstellt im Dezember 2008 von der Arbeitsgruppe Entwicklung und Fachkräfte (AGEF) im Auftrag des Programms Rückkehrende Fachkräfte.

Haftungsausschluss

Alle in der Broschüre enthaltenen Daten und Informationen sind sorgfältig recherchiert und zusammengetragen.

Der Autor übernimmt jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Erarbeitet von AGEF gGmbH
im Auftrag: Programm Rückkehrende Fachkräfte

